Journalistenblatt

3
2019

Die Journalistenverbände informieren | 14. Jahrgang

www.journalistenblatt.de

Herausgeber

Journalistenzentrum DEUTSCHLAND

DPV Deutscher Presse Verband

bdfj: bundesvereinigung der fachjournalisten

Wildlife

Wildlife Photographer of the Year

Die besten Bilder des Wettbewerbs ab Seite 20

Staatstrojaner reloaded – Neue Gesetzesvorlagen 6

ROG: Fotos für die Pressefreiheit 10

Doc Baumann: Schlechte Vorbilder 26

HAMBURGER STIFTUNG
für politisch Verfolgte

33 Jahre Stimmen für die Freiheit

„Ich will Meinungsfreiheit in meinem Land, damit eine wahre Demokratie entstehen kann.“

Angel İstek Alcu aus Diyarbakir, Türkei

Seit über drei Jahrzehnten rettet die Hamburger Stiftung für politisch Verfolgte mutige Menschen wie Angel İstek Alcu, Stipendiatin in diesem Jahr.

Für die Einladung unserer Gäste in 2020 brauchen wir Ihre Unterstützung!

Jetzt informieren & spenden

www.hamburger-stiftung.de

Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.

BIC: HASPDEHHXXX, IBAN: DE 5320 0505 5010 2225 0359

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
zum ersten Mal in der Geschichte des **journalistenblatt** ist nicht ein Mensch auf dem Titel zu sehen, sondern sein Artverwandter: der Affe. Dies ist nicht despektierlich gemeint, sondern ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass wir in dieser Ausgabe die preisgekrönten Bilder der Fotojournalisten aus dem Wettbewerb „Wildlife Photographer of the Year" präsentieren. Die atemberaubenden Einblicke in die Welt der Fauna dieses Planeten finden Sie auf den Seiten 20 ff.

Damit wollen wir bewußt auch ein kleines Zeichen setzen in Zeiten immer bedrohlicher wirkender Szenarien. Thomas Stadler beispielweise beobachtet eine immer größer werdende Vermischung von Lobbyismus und Journalismus (S. 4 ff.). Und macht mit seiner Kritik dabei auch nicht vor renommierten Journalisten halt.

Für Albrecht Ude stellt die Bundesregierung (mal wieder) unter Beweis, dass sie von der digitalen Welt überhaupt keine Ahnung hat. Der Entwurf zum „Gesetz zur Harmonisierung des Verfassungsschutzrechts" rüttelt am Fundament dieser Gesellschaft, nämlich dem Grundgesetz. Seine kritischen Beobachtungen finden Sie auf den Seiten 6 ff.

Vor einem Vierteljahrhundert wurde die deutsche Sektion von Reporter ohne Grenzen gegründet, und in diesem Jahr ist die 25. Edition des Buches „Fotos für die Pressefreiheit" erschienen. Aufrüttelnd, bewegend und nah an den tagesaktuellen Ereignissen. Wir stellen die besten Fotos auf den Seiten 10 bis 17 vor.

Für unsere Fotografen haben wir Doc Baumann um Rat gefragt. Er zeigt, welche Fehler man bei der Retusche bzw. Montage von Fotos machen kann – und wie man sie vermeidet. Seine Tipps finden Sie auf Seite 26 ff.

Darüber hinaus haben unsere Experten in Sachen Recht, Finanzen und Existenzgründung wieder spannende Tipps für Sie zusammengestellt. Seien es Informationen zu den (legalen) Abhörwanzen Alexa und Co. (sowie der mögliche Zugriff auf deren Daten durch Ermittlungsbehörden, S. 30), seien es Tipps zum Umgang mit der eigenen Schufa-Auskunft (S. 32 ff.) und die Möglichkeit, Kosten für die Erziehung von Kindern steuerlich geltend zu machen (S. 38). Außerdem gibt es Neuerungen bei der PressCreditCard: das Lastschriftverfahren ist jetzt auch für Mitglieder von DPV und bdfj möglich (S. 31).

Wir wünschen viel Vergnügen bei der Lektüre.
Ihre Redaktion des **journalistenblatt**

www.journalistenblatt.de

Inhaltsverzeichnis

4 **Die Grenzen zwischen Lobbyismus und Journalismus verschwimmen**
Mit der Abstimmung im Europäischen Parlament zur Urheberrechtsrichtlinie am 24. März ging eine vielleicht in dieser Form noch nicht dagewesene Lobbykampagne zu Ende, die leider auch vor den etablierten Medien nicht Halt macht

6 **Staatstrojaner reloaded: Angriff auf den Bürger**
Zwei neue Gesetzesinitiativen belegen wieder einmal, dass die Regierung die grundlegenden Probleme der digitalen Welt nicht verstanden hat. Die Administration beschädigt den Rechtsstaat

10 **Fotos für die Pressefreiheit 2019**
Der Bildband feiert sein 25-jähriges Jubiläum.Bereits seit 13 Jahren präsentiert das **journalistenblatt** die „Fotos für die Pressefreiheit"

18 **Top Ten der vergessenen Nachrichten 2019**
Die Jury der Initiative Nachrichtenaufklärung e.V. präsentiert jährlich zehn Nachrichten, die in der medialen Berichterstattung zu kurz gekommen sind

20 **Wildlife-Fotografien des Jahres**
Der Fotoband zum Wettbewerb um den Wildlife Photographer of the Year zeigt die 100 besten Bilder

26 **Schlechte Vorbilder**
Tutorials in einer anerkannten Fachzeitschrift sollen das Anlegen von Montagen demonstrieren, strotzen jedoch vor Fehlern

28 **Ganz agil entlassen**
Das neue Leitbild in Verlagen lautet „agiles Arbeiten". Doch gerade Verlage, die jetzt das „agile Arbeiten" feiern, machten sich in der Vergangenheit eher einen Namen durch Effektivitätssteigerung mittels Personalabbau

30 **Horch' was kommt von draußen rein … Alexa, Siri und Cortana als Späher im Staatsauftrag**
Behörden wollen die Datenbestände so genannter Sprachassistenten zur Verfolgung von Straftaten zu nutzen

31 **PressCreditCard**

31 **Impressum**

32 **Schufa: Die eigene Kreditwürdigkeit kennen**
Einmal im Jahr kann jeder kostenlos eine Übersicht der Daten anfordern, die bei der Schufa über ihn gespeichert sind

34 **Urteile in Sachen Medien- und Presserecht**
Oft bringt erst ein letztinstanzlicher Gerichtsentscheid Klarheit in den journalistischen Alltag. Hier exemplarisch einige wegweisende Urteile

38 **Unterhalt für ältere Kinder**
Besteht wegen des Alters eines studierenden Kindes kein Anspruch mehr auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge, kommt ein Abzug als außergewöhnliche Belastung in Betracht

39 **Engagement – RückBLENDE**

Titelfoto: Marsel van Oosten

Die Grenzen zwischen Lobbyismus und Journalismus verschwimmen

Von Thomas Stadler

Mit der Abstimmung im Europäischen Parlament zur Urheberrechtsrichtlinie am 24. März ging eine (vielleicht) bislang in dieser Form noch nicht dagewesene Lobbykampagne zu Ende, die leider auch vor den etablierten Medien nicht Halt macht.

Den publizistischen Tiefschlag lieferten mit Heribert Prantl und Andrian Kreye ausgerechnet zwei der bekanntesten Journalisten der Süddeutschen Zeitung. Während Kreye meinte: „Ihr unterstützt datengierige US-Konzerne", um anschließend die These aufzustellen, es ginge um Datensouveränität, spitzte Prantl noch stärker zu:

> In puncto Heuchelei sehe ich derzeit einen leichten Vorsprung deutscher Zeitungsverlage gegenüber Google & Co.

„Aber die Vorwürfe stimmen nicht, es handelt sich um Lügen und Finten der Internet-Großkonzerne. Sie haben die Netzgemeinde mit diesen Lügen eingewickelt. Diese Konzerne tarnen ihre Geschäftsinteressen mit heuchlerisch idealistischem Gerede."

Hätte sich Prantl nur ein klein wenig mit dem Thema befasst, dann wäre ihm nicht

Foto: Parlement Europeen

entgangen, dass sich eine Vielzahl führender Fachleute unterschiedlicher Disziplinen kritisch bis ablehnend mit dem Gesetzesvorhaben auseinandergesetzt haben. Reto Hilty und Valentina Moscon, Rechtswissenschaftler am Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht in München, gehen davon aus, dass die Richtlinie ihre zentrale Zielsetzung über weite Strecken verfehlt. Hannes Federrath, Präsident der Gesellschaft für Informatik und einer der führenden Wissenschaftler auf dem Gebiet der Informationssicherheit appellierte an die EU-Abgeordneten, die Richtlinie abzulehnen.

Andrian Kreye hätte sich beispielsweise mit der Veröffentlichung des Datenschutzrechtlers Malte Engeler befassen können, der in einem Beitrag den Artikel 17 (vormals Artikel 13) der geplanten Richtlinie für unvereinbar mit Artikel 7 und 8 der Grundrechtecharta und der Datenschutz-Grundverordnung hält.

Wenn man auf die Website der Süddeutschen Zeitung geht, wird der aufmerksame Nutzer schnell bemerken, dass er von einer zweistelligen Anzahl an Tracking-Tools erfasst wird, was bei mir natürlich die Frage aufwirft, ob ich mich lieber datengierigen deutschen Verlagen aussetzen will – gegen die die deutschen Aufsichtsbehörden interessanterweise nach wie vor nicht vorgehen – oder amerikanischen Großkonzernen. Noch bin ich unentschieden, aber in puncto Heuchelei sehe ich derzeit einen leichten Vorsprung der deutschen Zeitungsverlage gegenüber Google und Co.

In einem eigenen Blogbeitrag hatte ich sechs gängigen Thesen der Befürworter der Richtlinie widersprochen. Womit ich mich nicht auseinandergesetzt habe, war die zentrale These der Befürworter, man müsse diese Richtlinie unterstützen, um für eine bessere Vergütung der Kreativen zu sorgen. Wem das ein ernsthaftes Anliegen ist, der darf sich, anders als Prantl und Kreye, auch dem Reality-Check nicht verweigern. Nichts in dieser Richtlinie wird die Vergütungssituation der Urheber verbessern, denn dafür fehlt es schlicht an den notwendigen Regelungen. Die geplante Vorschrift des Artikel 16 (vormals Artikel 12) normiert vielmehr Folgendes:

„Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder ihm eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Anspruch des Verlegers auf einen Anteil am Ausgleich für die jeweilige Nutzung des Werkes im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung für das übertragene oder lizenzierte Recht darstellt."

Was harmlos klingt, ist ein Bruch mit der jüngeren Rechtsprechung des BGH, der entschieden hatte, dass die Verwertungsgesellschaft VG Wort keinen pauschalierten Verlegeranteil an Verlage abführen darf, sondern vielmehr alles an den Autor/Urheber auszuschütten hat.

Die jetzige Neuregelung schafft die Voraussetzung dafür, dass künftig wieder an Verlage ausgekehrt werden und damit der Anteil des Autors reduziert werden kann. Ein Ergebnis des Lobbyismus der Verlage, das sich unmittelbar zum Nachteil von Autoren/Journalisten auswirken wird. Es ist deshalb auch kein Zufall, dass sich Berufsverbände wie DPV, bdfj oder Freischreiber gegen die Richtlinie aussprechen.

> Was wir hier beobachten können, ist nichts anderes als eine Form des Dirty Campaignings, bei dem die Grenzen zwischen politischem Lobbyismus und Journalismus verschwimmen.

Und man sollte an dieser Stelle auch nicht verschweigen, dass es die deutsche Verlagslobby war, die zusammen mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine angemessene Vergütung ihrer Journalisten und Autoren verhindert hat. Es ist also keineswegs so, dass die Interessen der Autoren zwangsläufig mit denen der Verlage deckungsgleich sind, auch wenn dies gerne behauptet wird.

Jedenfalls dann, wenn man ein Mindestmaß an journalistischer Sorgfalt beachten will, ist es geboten, sich mit diesen Positionen auseinanderzusetzen, anstatt so zu tun, als wären die Gegner der Richtlinie samt und sonders von amerikanischen Großkonzernen fehlgeleitete Naivlinge.

Aber es geht bei Prantl und Kreye offenbar nicht mehr darum, Argumente zu widerlegen und den konstruktiven Widerspruch zumindest zu versuchen. Ihre Texte enthalten keine Zwischentöne mehr, kein Pro und Contra, keine Abwägung. Die Technik dieser beiden Journalisten ist vielmehr die Diffamierung derjenigen, die man als Gegner ausgemacht hat, unter Ausblendung sämtlicher Sachargumente.

Dieses mediale Phänomen, für das Kreye und Prantl nur exemplarisch stehen, wird flankiert und befeuert von einer politischen Desinformationskampagne, die zumindest hierzulande alles in den Schatten stellt, was es bisher gab. Abgeordnete, vornehmlich der Union, hatten unter anderem behauptet, Beschwerde-E-Mails kämen von Bots und amerikanische Unternehmen würden Demonstranten kaufen und bezahlen.

Was wir hier beobachten können, ist nichts anderes als eine Form des Dirty Campaignings, bei dem die Grenzen zwischen politischem Lobbyismus und Journalismus verschwimmen. Diese Form der politischen und medialen Auseinandersetzung scheint endgültig auch hierzulande angekommen zu sein, und sie benutzt dieselben Techniken, die einen Trump an die Macht gebracht und den Brexit ermöglicht haben.

Diejenigen, die sich wie ein Prantl auf die Aufklärung berufen, sollten einen Moment innehalten. Denn die einzig vernünftige Schlussfolgerung wäre eine Ablehnung dieses Richtlinienvorschlags gewesen. Nur das hätte die Chance geboten, dass es zu einer sinnvollen und zukunftsorientierten Regelung gekommen wäre. Das allerdings hätte vorausgesetzt, dass man den Argumenten der Fachleute gefolgt wäre und nicht denen der Lobbyisten der Verlage und Rechteverwerter. Auch die Zivilgesellschaft hätte in diese Debatte einbezogen werden müssen. Denn es geht um weit mehr als um urheberrechtliche Fragen. Und am Ende wäre man vielleicht sogar an den Punkt gekommen, dass Google mehr zahlen muss als bisher. Aber in überwiegendem Maß an die Urheber und nicht an die Rechteinhaber und auf Basis eines auch für die Allgemeinheit akzeptablen Regelwerks.

Thomas Stadler *ist Fachanwalt für IT-Recht und gewerblichen Rechtsschutz. www.internet-law.de*

Staatstrojaner reloaded

Angriff auf den Bürger

Von Albrecht Ude

Zwei neue Gesetzesinitiativen belegen (wieder einmal), dass die Regierung die grundlegenden Probleme der digitalen Welt nicht verstanden hat. Die Administration beschädigt den Rechtsstaat und scheint nicht mehr in der Lage, drängende Probleme zu lösen.

Umgangssprachlich nennt man so etwas wohl „starken Tobak": „Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

So steht es im Referentenentwurf des „Gesetzes zur Harmonisierung des Verfassungsschutzrechts", den das Webportal *netzpolitik.org* zugespielt bekam und am 28. März wunschgemäß publiziert hat [1].

Drei Artikel des Grundgesetzes (GG) sollen da „nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt", also ramponiert werden. Und auch noch drei der ersten zwanzig Artikel des GG, in denen die Grundrechte jedes Menschen (nicht nur Staatsbürgers) festgeschrieben sind. Grundrechte sind, wohlgemerkt, Rechte des Menschen gegen den Staat.

Die ersten zwanzig Artikel des GG sind besonders vor Änderungsbegehrlichkeiten geschützt und dürfen in ihrem „Wesensgehalt" nicht verändert werden. Noch stärker ist lediglich Artikel 1 des GG besichert, der nicht einmal im Wortlaut geändert werden darf.

> 2016 hat das Bundesverfassungsgericht das Gesetz in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig erklärt.

Das soll nun durch ein einfaches Gesetz geschehen, nicht etwa durch eine oder genauer: durch drei Grundgesetzänderungen.

Der Skandal ist, dass das kein Skandal ist.

Nun ist die Sache so: Diesen Gesetzentwurf hat Bundesinnenminister Seehofer ja nicht selbst geschrieben. Vielleicht hat er ihn nicht mal gelesen (was schade wäre)? Ein Minister verlässt sich vertrauensvoll auf das Handeln seiner Beamten. Zumindest sollte er das können, denn die Beamtenschaft, die Administration, der nicht gewählte Teil der Exekutive, sollte normalerweise die Fachkompetenz des Staates bewahren, während die Regierungen wechseln. So sollte es sein.

Nun gibt es gute Gründe, daran zu zweifeln. Im Einzelfall etwa, man denke an den letzten Präsidenten des Verfassungsschutzes. Ein Spitzenbeamter ist gehalten, sich öffentlich neutral zu verhalten und zurückzuhalten. Politische Äußerungen sind eben Sache der Politiker, dafür werden sie gewählt. Für den Chef eines Geheimdienstes gilt das Zurückhaltungsgebot ganz besonders. Hans-Georg Maaßen hatte sich durch umstrittene politische Einlassungen zur Tagespolitik unmöglich gemacht und musste seinen Posten beim Verfassungsschutz räumen. Nachdem anfänglich geplant war, ihn zu befördern, wurde er nach einem öffentlichen Aufschrei in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Ein Einzelfall.

Man darf aber auch die Frage stellen, wie die Administration insgesamt ihre Entscheidungen trifft. Dazu lohnt ein Blick auf verschiedene Sicherheitsgesetze. Erstens das oben genannte „Gesetz zur Harmonisierung des Verfassungsschutzrechts". Damit soll das, was bislang nur Polizeibehörden zur Abwehr von Terrorismus einsetzen dürfen, auch den Geheimdiensten erlaubt werden: staatliches Hacking. Genauer geht es um das Instrument der „Online-Durchsuchung" und des „Staatstrojaners".

> Gegen das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens" von 2017 läuft eine Beschwerde in Karlsruhe.

Diese beiden Worte müssen erklärt werden. „Online-Durchsuchung" ist eine Beschönigung, damit soll eine Analogie zur Durchsuchung einer Wohnung angedeutet werden. Wenn allerdings die Polizei eine Wohnung durchsucht, dann muss das erstens offen geschehen, also mit Wissen und im Beisein des Bewohners, zudem darf dieser seinen Anwalt dazu rufen. Und nach der Durchsuchung ist die Polizei wieder von dannen.

Bei der „Online-Durchsuchung" hingegen soll der Betroffene gar nicht merken, dass die Ermittler in seinem Computer sind. Sie findet insgeheim statt. Und es ist auch keine einmalige „Durchsuchung", sondern eine ab der erfolgreichen Intrusion in einen Computer laufende Dauerüberwachung.

Erstmals geplant war diese Überwachungsform vor mittlerweile mehr als zehn Jahren im so genannten BKA-Gesetz. Die

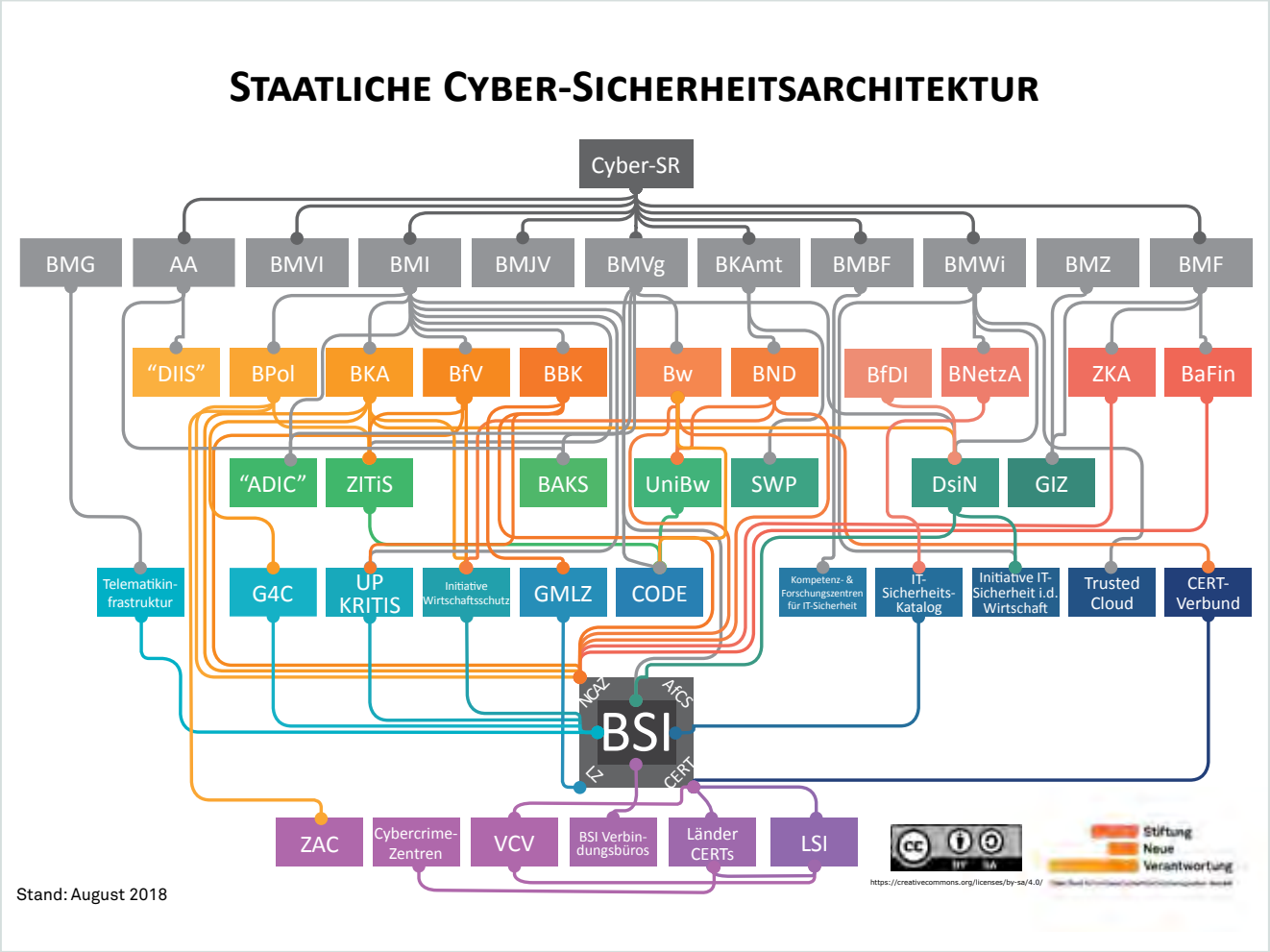

Die höchst wohlgeordnete, gut durchdachte Kompetenzverteilung der deutschen IT-Sicherheitsarchitektur: Am Ende landet (fast) alles beim BSI. Aber die anderen Behörden brauchen ja auch ihre Daseinsberechtigung

Verfassungsbeschwerden dagegen (Az.: 1 BvR 370/07 und Az.: 1 BvR 595/07) waren erfolgreich.

Genauer sollte dem Bundeskriminalamt erlaubt sein:

- Durchsuchung des gesamten Computers und aller damit verbundenen Geräte (externe Festplatten, lokale Netze und anderes mehr)
- Herunterladen von ausgewählten Dokumenten (Texte, Bilder, …)
- Protokollierung aller Tastaturanschläge („Keystroke Logging")
- Protokollierung von Internetzugriffen (Webadresse, Datentransfers, Verweildauer)
- Passwort-Protokollierung (Web-Dienste, Entschlüsselung von Daten und anderes mehr)
- Übermittlung des vollständigen Bildschirminhalts („Screenshots")
- Abfangen von gesendeten und empfangenen elektronischen Nachrichten

Ebenso möglich wäre die Raumüberwachung durch Aktivierung des Mikrofons und der Kamera des Computers.

Solch einen Überwachungsangriff muss man als „maximal-invasiv" bezeichnen. Wenn ein solcher Zugriff gelingt, steht der Angegriffene nackt da und merkt es nicht einmal.

2016 hat das Bundesverfassungsgericht das Gesetz in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig erklärt. Ebenso definierten die Richter zentrale Vorgaben für heimliche Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Seither taucht die „Online-Durchsuchung" in zahlreichen „Polizeiaufgabengesetzen" der Länder auf. Gegen etliche davon laufen bereits wieder Verfassungsbeschwerden.

Gegen das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens" von 2017 läuft ebenso eine Beschwerde in Karlsruhe (siehe auch **journalistenblatt** 1-2019 „Staatstrojaner: Mit viel Tücke eine Lücke ausnutzen").

Und nun also ein neuer Vorstoß, um das Verfassungsschutzrecht zu „harmonisieren". Und ein weiterer in Form des zweiten IT-Sicherheitsgesetzes, auch dort kommt die „Online-Durchsuchung" vor – dazu unten mehr.

Landet jedes „Sicherheitsgesetz", also Überwachungsgesetz, in Karlsruhe? Wer schreibt solche Gesetzesentwürfe, ganz offensichtlich, ohne die Expertise der Zivilgesellschaft und den Geist der Urteile des Verfassungsgerichtes zu berücksichtigen? In welcher Filterblase leben die Ministerialbeamten?

Die „Online-Durchsuchung" kommt im Gespann mit dem „Staatstrojaner" daher, ▶

der ihr quasi die Tür öffnen soll. Gegen die Durchsuchung kann sich jeder Computernutzer leicht schützen, indem er seinen Rechner „dichtmacht". Alle Methoden und Werkzeuge dafür sind legal, es gibt sie kostenfrei im Internet. Anleitungen dazu geben etwa die „Stellungnahme zur Online-Durchsuchung", die 2007 fürs Verfassungsgericht geschrieben wurde [2] oder ein Papier des Verfassers [3].

Wer weiß, dass er etwas zu verbergen hat, wird auch wissen, wie er das zu verbergen hat. Nur die Arglosen, die glauben, dass sie ja nichts zu verbergen haben, sind die Dummen.

Deswegen brauchen die Ermittler den „Staatstrojaner". Trojaner basieren immer auf der Ausnutzung von (meist unbekannten) Sicherheitslücken, mit denen man eben auch in einen gut abgesicherten Computer eindringen kann.

Aber genau das markiert ein Problem, das die deutsche Administration bis heute nicht gelöst hat: Überwachungsmethoden wie Trojaner (also schlicht Hacking) basieren auf dem Ausnutzen von Sicherheitslücken und deswegen auch auf deren Offenhalten.

Diese Hintertüren („Backdoors") aber mindern die Sicherheit für alle Nutzer, nicht nur für diejenigen, die Ziele der Überwachung sind. Sicherheitslücken sind eine permanente Gefahr für die offene demokratische Gesellschaft und ebenso für eine funktionierende moderne Wirtschaft.

Eine Digitalisierung voller Sicherheitslücken – wie soll das langfristig gut gehen?

Eine Backdoor steht offen, für deutsche Ermittler ebenso wie für russische und für chinesische. Für findige Kriminelle sowieso. Mehr Überwachung schafft nicht mehr Sicherheit, sondern im Gegenteil – mehr Überwachung bedroht die Sicherheit.

Das BSI soll schizophren werden

Hier kommt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ins Spiel. Nach den Vorstellungen des Innenministeriums soll es durch das „IT-Sicherheitsgesetz 2.0" („Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz 2.0 – IT-SiG 2.0)") künftig eine zentrale Rolle bei der Überwachung spielen. Salopp gesagt, soll das BSI schizophren werden.

Auch der Entwurf des „IT-Sicherheitsgesetz 2.0" wurde an netzpolitik.org geleakt und dort publiziert [4].

Das BSI ist ein wahres Kompetenzzentrum unter den deutschen Behörden. Bislang sind seine Funktionen Schutz, Information und Beratung für ein Mehr an Sicherheit in der digitalen Welt. Zum Beispiel stammt von dieser Behörde der weltweit anerkannte „IT-Grundschutz"-Standard [5]. Die Angebote des Amtes richten sich nicht nur an Behörden und Wirtschaft, auch normale Bürger können beim „BSI für Bürger" [6] Rat und Hilfe finden.

Bisher ist diese Behörde defensiv aufgestellt. Das soll sich durch das neue Gesetz nun ändern. Die ehemalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger bringt es in einem Gastbeitrag auf „heise online" auf den Punkt: „Seehofer bläst zur Attacke" [7].

Bisher interessiert sich das BSI für Sicherheitslücken, um diese (im Interesse aller!) zu dokumentieren und zu schließen. Nach dem neuen Gesetzesentwurf soll das BSI Sicherheitslücken geheim halten dürfen und mit Behörden wie dem BKA oder dem Bundesnachrichtendienst (BND) kooperieren. Dass diese Lücken ausgenutzt werden, liegt auf der Hand.

Es ist möglich, Daten so zu speichern, dass ein Hacker sie zwar stehlen, dann aber nichts mit ihnen anfangen kann.

Hier wird die Paradoxie offenbar: Backdoors kann man entweder schließen oder offenhalten. Beides zusammen geht nicht. Genau das scheint der deutschen Administration nach über zehn Jahren immer noch nicht klar zu sein.

In einer Anhörung des Bundestages fragte der Abgeordnete Manuel Höferlin (FDP) den BSI-Chef: „Dürfen Sie offen sagen, dass Backdoors des Teufels sind?" Darauf der angesprochene Arne Schönbohm: „Aber natürlich darf ich das. Es fragt sich nur, wie oft" [8].

Albrecht Ude
ist Journalist, Researcher und Recherche-Trainer. Einer seiner Arbeitsschwerpunkte sind die Recherchemöglichkeiten im Internet.
www.ude.de

[1] Wir veröffentlichen den Gesetzentwurf: Seehofer will Staatstrojaner für den Verfassungsschutz; Andre Meister, Anna Biselli. – netzpolitik.org, 28.03.2019

[2] Stellungnahme zur „Online-Durchsuchung" – Verfassungsbeschwerden 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07, Dirk Fox, Secorvo Security Consulting GmbH, 1.1, 29.09.2007

[3] Computersicherheit – Qualifizierter Selbstschutz: 11 Schritte zum sicheren Rechner (PDF, 5 S., 61 KB)

[4] IT-Sicherheitsgesetz 2.0: Wir veröffentlichen den Entwurf, der das BSI zur Hackerbehörde machen soll; Andre Meister, Anna Biselli. – netzpolitik.org, 03.04.2019

[5] BSI: IT-Grundschutz – die Basis für Informationssicherheit

[6] BSI für Bürger: Ins Internet – mit Sicherheit

[7] IT-Sicherheitsgesetz 2.0 – Seehofer bläst zur Attacke; Von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. – heise online, 13.04.2019

[8] Eine Milliarde vernetzter Geräte sind eine zentrale Herausforderung Von Jörg Tauss. – Telepolis, 16.04.2019

UNTERSCHRIFT/DATUM

AUF DEINE INSTAGRAM STORY DROHT LEBENSLÄNGLICH.

DAS WÄRE DEIN LEBEN OHNE PRESSEFREIHEIT.

UNTERSTÜTZE UNS, UM #auchdeinefreiheit ZU SCHÜTZEN.

25 JAHRE | REPORTER OHNE GRENZEN FÜR INFORMATIONSFREIHEIT

WWW.REPORTER-OHNE-GRENZEN.DE/SPENDEN

Russland
Der russische Fotograf Dmitry Markov ist durch seinen Instagram-Account bekannt geworden. Seine Bilder sind Ausschnitte aus dem Alltag in Kleinstädten und Dörfern fernab von Metropolen wie Moskau oder St. Petersburg. Sein Instrument ist das Mobiltelefon: „Inzwischen fotografiere ich nur noch mit dem iPhone. Damit ist man den Menschen näher, man ist ein wenig eins mit ihnen, das gefällt mir."

© Dmitry Markov

Fotos für die Pressefreiheit 2019

Vor einem Vierteljahrhundert wurde die deutsche Sektion von Reporter ohne Grenzen gegründet, und in diesem Jahr ist die 25. Edition des Buches „Fotos für die Pressefreiheit" erschienen. Aufrüttelnd, bewegend und nah an den tagesaktuellen Ereignissen.

Das Fotobuch zeigt das Geschehen in einigen Ländern, die uns 2018 besonders beschäftigt haben, sagt Gemma Pörzgen, Vorstandsmitglied von Reporter ohne Grenzen, über den Fotoband des Jahres 2019. „Wir freuen uns, dass uns jedes Jahr renommierte Fotografen ihre Fotos zur Verfügung stellen und Autoren ehrenamtlich die Texte schreiben. Es ist ein engagiertes Projekt, das Reporter ohne Grenzen seit 25 Jahren begleitet und zur Identität des Vereins gehört."

Mehr als 20 Fotografen haben Reporter ohne Grenzen ihre Bilder für das diesjährige Fotobuch unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Neben einem Faktenteil mit dokumentarisch gehaltenen Texten enthält das Buch acht Fotoessays. Diese Bilder werden durch Texte ergänzt, in denen Autorinnen und Autoren aus der Ich-Perspektive der Fotografen erklären, wie sie arbeiten. Dabei geben sie persönliche Einblicke in „ihr" Land und in ihr Berufsleben.

Ein Schwerpunkt des neuen Bandes ist die schwierige Lage in **Afghanistan**. Der Fotojournalist Andrew Quilty hält sie in teils drastischen Bildern fest. Der Australier lebt seit Jahren in Kabul und dokumentiert den von Gewalt geprägten Alltag.

Wie der Überwachungsstaat in **China** ausgebaut wird, beschreiben die Bilder des französischen Fotografen Gilles Sabrié. Sie zeigen die Sicherheitsarchitektur des Landes mit Monitoren und Anzeigentafeln und ermöglichen den Einblick in Firmen, die die entsprechende Software dafür entwickeln.

Fotos für die Pressefreiheit 2019
Herausgeber: Reporter ohne Grenzen
ISBN 978-978-3-937683-82-9
Preis: 14 Euro zzgl. Versand
www.reporter-ohne-grenzen.de/fotobuch

Reporter ohne Grenzen finanziert sich neben Spenden und Mitgliedsbeiträgen auch mit Hilfe des Fotobuchs. Der Erlös fließt vollständig in Pressearbeit und Nothilfe, wie Anwaltskosten und medizinische Hilfe für verfolgte Journalistinnen und Journalisten.

Der Fotograf Thomas de Wouters aus Belgien hat im **Kongo** die Mitglieder der Bewegung „La Lucha" besucht. Seine Schwarz-Weiß-Fotos erzählen, wie sich Aktivistinnen und Aktivisten für politischen Wandel in ihrem Land einsetzen.

Mit aufrüttelnden Bildern ist die Fotografin Véronique de Viguerie aus dem **Jemen** zurückgekommen, die Lage dort gilt als größte humanitäre Katastrophe der Welt.

Durch **Russland** führt Dmitry Markov mit Fotos aus der Provinz. Seine Aufnahmen sollen nichts beschönigen und nichts konstruieren. Er verbreitet die Bilder auf Instagram und trifft damit den Nerv der Zeit.

In **Rumänien** wächst die Hauptstadt Bukarest unaufhörlich. Am Stadtrand sind in kurzer Zeit viele neue Wohnviertel entstanden. Der rumänische Fotograf Petrut Calinescu hat sie durchstreift und zeigt ein Land zwischen Tradition und Aufbruch: Schafe am Rande eines Neubaugebiets; Jugendliche, die neben Autos grillen; Kostümierte, die im Bärenfell tanzen.

In **Kambodscha** war der britische Fotograf Adam Dean für Recherchen gemeinsam mit einer Autorin der New York Times unterwegs. Entstanden sind Bilder zwischen ländlicher Armut und städtischem Bauboom.

Mit sensiblen Fotoarbeiten zeigt die Fotografin Leslie Searles aus Lima, wie sich im bedrohten Regenwald von **Peru** das Leben indigener Frauen verändert, weil sie zunehmend ihrer Lebensgrundlagen beraubt werden.

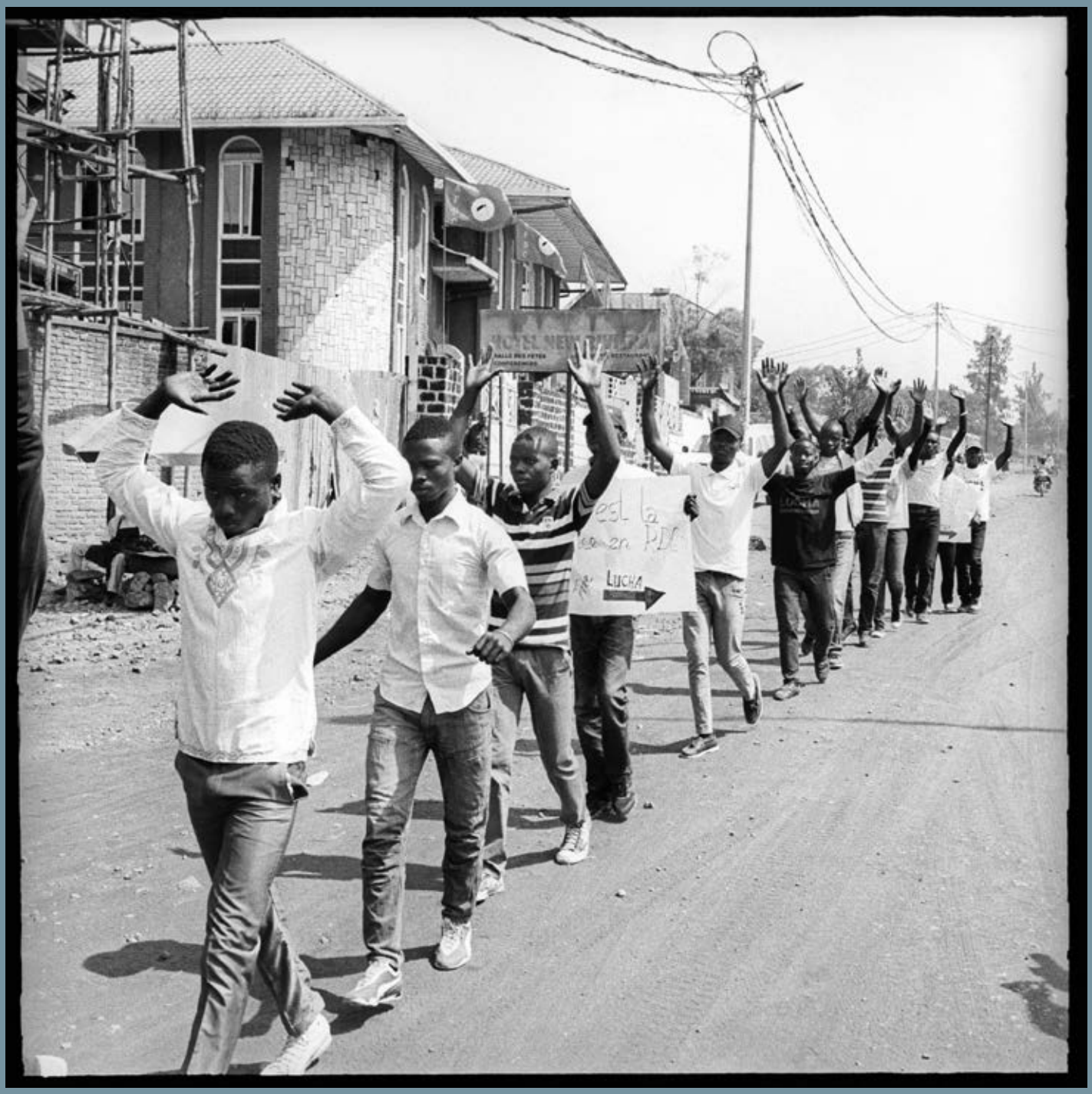

◀ **Türkei**
Dieses Bild ging durch die Medien: Der deutsch-türkische Journalist Deniz Yücel kommt am 16. Februar 2018 aus türkischer Haft frei und schließt seine Frau Dilek Mayatürk-Yücel in die Arme. In der Hand hält er einen Strauß Petersilie, den sie ihm als Zeichen ihrer Verbundenheit mitgebracht hatte. Noch immer sitzen in der Türkei mindestens 30 Journalistinnen und Journalisten wegen ihrer Arbeit im Gefängnis
© Veysel Ok

▲ **Kongo**
Das Zeichen ihrer Protestbewegung sind die erhobenen Arme: Die Aktivistinnen und Aktivisten von „La Lucha" in der Demokratischen Republik Kongo zeigen damit, dass sie gewaltfrei agieren. Gegründet hat sich die Bewegung, weil die Versorgung mit Trinkwasser sehr schlecht war. Inzwischen kämpft sie für einen politischen Wandel in dem Land. Hier demonstrieren Mitglieder von „La Lucha" vor dem Haus des Gouverneurs in Goma
© Thomas de Wouters

▲ China
Unter Präsident Xi Jinping wird die Überwachung in China immer stärker ausgebaut. Neue Technologien wie künstliche Intelligenz und Gesichtserkennung erleichtern es der Regierung, die Bevölkerung bis in den Alltag hinein zu kontrollieren. Wie das auf einem Monitor aussieht, zeigt dieses Foto. Es stammt aus dem Video eines Pekinger Softwareentwicklers, das Demonstrationszwecken dient
© Gilles Sabrié

▶ Kambodscha
Eine junge Frau auf dem Weg zu einer Hochzeit. Sie lebt in einem Slum in der kambodschanischen Hauptstadt Phnom Penh. Kambodscha wird seit mehr als 30 Jahren autokratisch regiert: Bei umstrittenen Parlamentswahlen erhielt die Regierungspartei von Ministerpräsident Hun Sen im Juli 2018 die Mehrheit. Im Jahr zuvor hatte Hun Sen die wichtigste Oppositionspartei verbieten lassen. Der britische Fotograf Adam Dean reiste im Wahljahr rund zehnmal in das südostasiatische Land
© Adam Dean/Panos Pictures

▶ Rumänien
Bauboom am Rand der rumänischen Hauptstadt Bukarest: Für viele junge Leute ist es ein Traum, sich in eine der neuen Wohnanlagen einzukaufen. Ihre Träume tragen Namen wie American Village oder Flamingo Park. Der Fotograf Petrut Calinescu hat den Stadtrand von Bukarest erkundet. In seinen Bildern zeigt sich die Peripherie als Fluchtpunkt für Neuwohnungsbesitzer, aber auch für all jene, die anderswo keine Perspektive für sich sehen
© Petrut Calinescu/laif

◀ Afghanistan
Der australische Fotograf Andrew Quilty lebt seit Jahren in Kabul und hält in Bildern fest, wie zerbrechlich die Normalität des Alltags in Afghanistan ist. Diese Schule steht mitten in umkämpftem Gebiet, wegen der Gefechte ist der Unterricht nur eingeschränkt möglich – während in hörbarer Nähe immer wieder Schüsse fallen
© Andrew Quilty/Agence VU

◀ Jemen
Das Kinderhilfswerk Unicef bezeichnet die Lage im Jemen als größte humanitäre Katastrophe der Welt. Millionen leiden Hunger, und der Krieg hat das Land an den Rand des Zusammenbruchs gebracht. Der Zugang zum Jemen gestaltet sich schwierig. Die französische Fotografin Véronique de Viguerie hat es dennoch geschafft und von ihrer Reise Fotos mitgebracht, die manchmal schwer zu ertragen sind
© Véronique de Viguerie/Getty Reportage/Verbatim

▲ Peru
Das Leben der indigenen Völker im peruanischen Regenwald verändert sich massiv. Mit der Zerstörung ihres Lebensraumes verlieren sie ihre Lebensgrundlagen. Leslie Searles beleuchtet die Folgen für die indigenen Gemeinschaften: Insbesondere Frauen leiden unter Verlusten; viele nehmen sich das Leben. Von ihren Reisen ins Hinterland Perus hat die Fotografin berührende Bilder mitgebracht
© Leslie Searles

Der blinde Fleck

Top Ten der vergessenen Nachrichten 2019

Die Jury der Initiative Nachrichtenaufklärung e. V. präsentiert jährlich zehn Nachrichten oder Themen, die in der medialen Berichterstattung zu kurz gekommen sind. Es handelt sich um Sachverhalte, die für die deutsche Öffentlichkeit relevant sind, über die aber bislang in Presse, Funk, Fernsehen und Internet kaum Debatten geführt werden.

JEFTA – Das größte Freihandelsabkommen der Welt

Das Handelsabkommen zwischen Japan und der EU (JEFTA: Japan-EU Free Trade Agreement) stand lange Zeit völlig im Hintergrund der öffentlichen Wahrnehmung, obwohl es weitgehend zeitgleich mit den Abkommen TTIP und CETA verhandelt wurde und obwohl sich hier zwei der größten Wirtschaftsräume der Welt zu einer Freihandelszone vereinen. Da Freihandelsabkommen aber das Potential haben, die Souveränität der beteiligten Nationalstaaten einzuschränken, sowie der Vorwurf im Raum steht, dass sie Demokratien unterminieren, sollten solche Abkommen transparent gestaltet sein – und öffentlich diskutiert werden.

Kriminalitätsbekämpfung in der Europäischen Union mithilfe des Fluggastdatengesetzes

Grenzenloses Europa ohne Kontrollen? Nicht im Luftverkehr. Im Sommer 2017 hat die Bundesregierung das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2016/681" beschlossen. Die Richtlinie des EU-Parlamentes und EU-Rates vom Frühjahr 2016 regelt die Sammlung und Verarbeitung von Fluggastdaten (so genannte PNR-Daten) durch Luftfahrtunternehmen. Eigentliches Ziel der Datensammlung ist der europaweite Austausch zur Verhütung von Straftaten und Kriminalität. Datenschützer bemängeln allerdings die anlasslose, mehrjährige Vorratsdatenhaltung. Über das Ausmaß der EU-Richtlinie und ihre Folgen für den Datenschutz berichteten bislang nur wenige Medien.

Venezuela und das Völkerrecht – kein Thema?

Der venezolanische Parlamentspräsident Juan Guaidó hat sich selbst zum Interimspräsidenten Venezuelas ausgerufen, während gleichzeitig Nicolás Maduro faktisch weiter als Präsident amtiert, nach einer Wahl, die nicht den Mindestanforderungen an freie Wahlen entsprach, und einer Amtseinführung, die gegen die venezolanische Verfassung verstieß. Viele westliche Staaten wie die USA und auch Deutschland haben Guaidó als neuen Präsidenten anerkannt. Völkerrechtlich ist diese Anerkennung jedoch äußerst fragwürdig. Darüber wird in deutschen Medien jedoch wenig und nachrangig berichtet.

Steigende Konzentration von Arzneimittelrückständen im Leitungswasser

Leitungswasser gilt in Deutschland als das am strengsten kontrollierte Lebensmittel. Es unterliegt strengeren Vorgaben als die viel teureren Mineralwässer. Jedoch gelten die vermeintlich strengen Kontrollen und Grenzwerte längst nicht für alle schädlichen Stoffe. Grenzwerte gibt es beispielsweise nicht für Medikamente, da davon ausgegangen wird, dass sie in nur sehr geringen Mengen im Wasser vorkommen. Experten sind sich allerdings weitgehend einig: In Zukunft sind höhere Konzentrationen von Medikamentenrückständen im Leitungswasser zu erwarten. Was nötig wäre, das wäre eine vierte Reinigungsstufe in den Klärwerken sowie ein aufgeklärteres Verbraucherverhalten und ein verantwortungsbewussteres Produzentenverhalten. Über dieses Problem wird in deutschen Medien nahezu nicht berichtet.

Stiftungs(un)wesen – Almosen statt Sozialpolitik?

Die Zahl der Stifter in Deutschland steigt immer weiter, doch ob der Nutzen für die Gesellschaft so enorm ist, dass eine stetig wachsende Masse angeblich wohltätiger Stifter gerechtfertigt ist, wird in Gesellschaft und Politik weder ausreichend belegt noch öffentlich diskutiert. Wohltätigkeit allein steht bei vielen Stiftern nicht im Vordergrund. Es sind vielmehr die Möglichkeiten, subventioniert vom Steuerzahler auf Bildung, Wissenschaft, Kultur, Medizin, Politik und Soziales Einfluss zu nehmen, die den Stiftern zugutekommen. Auch dienen gemeinnützige Stiftungen dazu, den Fortbestand von Unternehmen zu sichern oder PR zugunsten von Unternehmen zu machen.

Kinderarbeit für das Brautgeld – Das Sumangali-System in Südindien

Das Wort „Sumangali" bedeutet übersetzt „glückliche Braut". Im südlich gelegenen Tiruppur in Indien bedeutet es jedoch für viele junge Frauen Sklaverei in Spinnereien, da sie zum Arbeiten in ein Camp geschickt werden, um mit dem Lohn den Brautpreis an den Ehemann bezahlen zu können. Die betriebene Form der Ausbeutung betrifft schätzungsweise 300.000 Mädchen. Während die Medien häufig über die Zustände in Textilfabriken berichten, werden die Produktionsbedingungen des „Sumangali"- Prinzips in der Berichterstattung stark vernachlässigt.

Botswana – Wohlstand und Demokratie in Afrika

Die aktuelle Afrikaberichterstattung ist gemäß den Nachrichtenfaktoren weithin von negativen Meldungen bestimmt. Positive Entwicklungen, etwa in Ostafrika (innere Entwicklung Äthiopiens, Friedensregelung mit Eritrea) oder auch in Westafrika (wiederholte friedliche Machtwechsel nach Wahlen in Ghana), finden dagegen kaum Beachtung. Ein besonderes Beispiel für eine langjährige positive Entwicklung ist Botswana. Trotz der langjährigen Frontsituation während des Anti-Apartheid-Kampfes sowie einer der höchsten HIV-Raten der Welt (zwischenzeitlich 25 % in der Altersgruppe 15–49) ist es Botswana gelungen, Demokratie und Rechtsstaat zu erhalten, größere gewalttätige Auseinandersetzungen zu vermeiden und Menschen- und Bürgerrechte besser zu schützen als fast alle anderen Länder Afrikas. Der Rohstoffreichtum (hier vor allem Diamanten), in anderen Staaten Quelle von Korruption und Gewalt, wurde hier überwiegend für sinnvolle Entwicklung eingesetzt, wozu allerdings die vergleichsweise geringe Bevölkerung von derzeit nur gut zwei Millionen beigetragen hat.

Gefährliche Cocktails – Falsche Medikation bei Senioren

Viele Senioren bekommen falsche Medikamente oder Medikamentendosen, die schädlich für sie sein können. Mögliche Folgen sind etwa Symptome wie Schwindel oder Verwirrung, die auch zu Stürzen führen können. Andere Medikamente können die Organe schädigen. Vielen Patienten ist nicht bekannt, dass zahlreiche Arzneimittel für Menschen ab 65 Jahren möglichst vermieden werden sollten. Auch über Lösungsansätze für dieses Problem berichten die Medien kaum.

Polizeiliche Hürden bei der Ermittlung von Cyber-Kriminalität

Laut polizeilicher Kriminalstatistik hat die Zahl der Computerdelikte seit 2003 enorm zugenommen. Bankkonten werden ausspioniert, E-Mail-Konten gehackt, private Daten ausgelesen. Während die Täter sich weiter spezialisieren und immer raffinierter arbeiten, verbringt die Polizei zu viel Zeit mit der Sichtung und Auswertung der Beweismaterialien. Nur knapp die Hälfte der Straftaten kann aufgeklärt werden. Im Extremfall liegt die Quote sogar nur bei 25 Prozent. Wenn die Ermittlungen nicht mangels Beweislage eingestellt werden, verjähren die Delikte und die Täter kommen ohne Strafe davon. Während polizeiliche Lobbyverbände für verfassungsrechtlich umstrittene Befugniserweiterungen und Zugriffsmöglichkeiten auf Rechner von Verdächtigen plädieren, deuten parlamentarische Anfragen auf personelle Engpässe und Mängel in der Alltagsausstattung der Ermittlungsbehörden hin. Hierüber wird die Öffentlichkeit aber nicht informiert.

Weibliche Genitalbeschneidung in Deutschland

Weibliche Beschneidung, auch weibliche Genitalverstümmelung genannt (Female Genital Mutilation, Abk.: FGM), ist im Zuge der Migration auch in Deutschland ein Thema. In Deutschland leben ungefähr 47.300 Frauen und Mädchen, die von weiblicher Genitalbeschneidung betroffen sind. Etwa 5.700 Mädchen gelten hier als bedroht. Über diese Zahlen und die Dringlichkeit weiterer Aufklärung über FGM weiß in Deutschland nur eine Minderheit ausreichend Bescheid.

Die Initiative Nachrichtenaufklärung e. V. ist eine medienkritische Nicht-Regierungsorganisation. Sie macht die Öffentlichkeit regelmäßig auf Themen und Nachrichten aufmerksam, die von den deutschen Massenmedien vernachlässigt werden. Einmal jährlich präsentiert die INA die Top Ten der vernachlässigten Nachrichten.
Die Initiative Nachrichtenaufklärung (INA) wurde im Mai 1997 von Prof. Dr. Peter Ludes an der Uni Siegen gegründet. Heute ist die INA ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Köln. Zum Gründerteam und zur ersten Jury 1997 in Siegen gehörten Prof. Dr. Peter Ludes, Imme de Haen, Ingrid Kolb, Prof. Dr. Ulrich Saxer, Dr. Georg Schütte und Dr. Hermann Meyn. Ein Vorbild der Initiative Nachrichtenaufklärung ist das US-amerikanische „Project Censored".
Von Siegen wechselte die Geschäftsführung im Jahr 2002 an das Journalistik-Institut der Universität Dortmund unter Leitung von Prof. Dr. Horst Pöttker. Im Jahr 2014 übernahm Prof. Dr. Hektor Haarkötter von der HMKW Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft in Köln die Geschäftsführung. Seit Anfang 2015 besteht eine Kooperation mit der Nachrichtenredaktion des Deutschlandfunks.

Initiative Nachrichtenaufklärung (INA) e. V.
Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft
Höninger Weg 139, 50969 Köln
www.nachrichtenaufklaerung.de
info@nachrichtenaufklaerung.de
Twitter: www.twitter.com/InitiativeINA
Facebook: www.facebook.com/nachrichtenaufklaerung

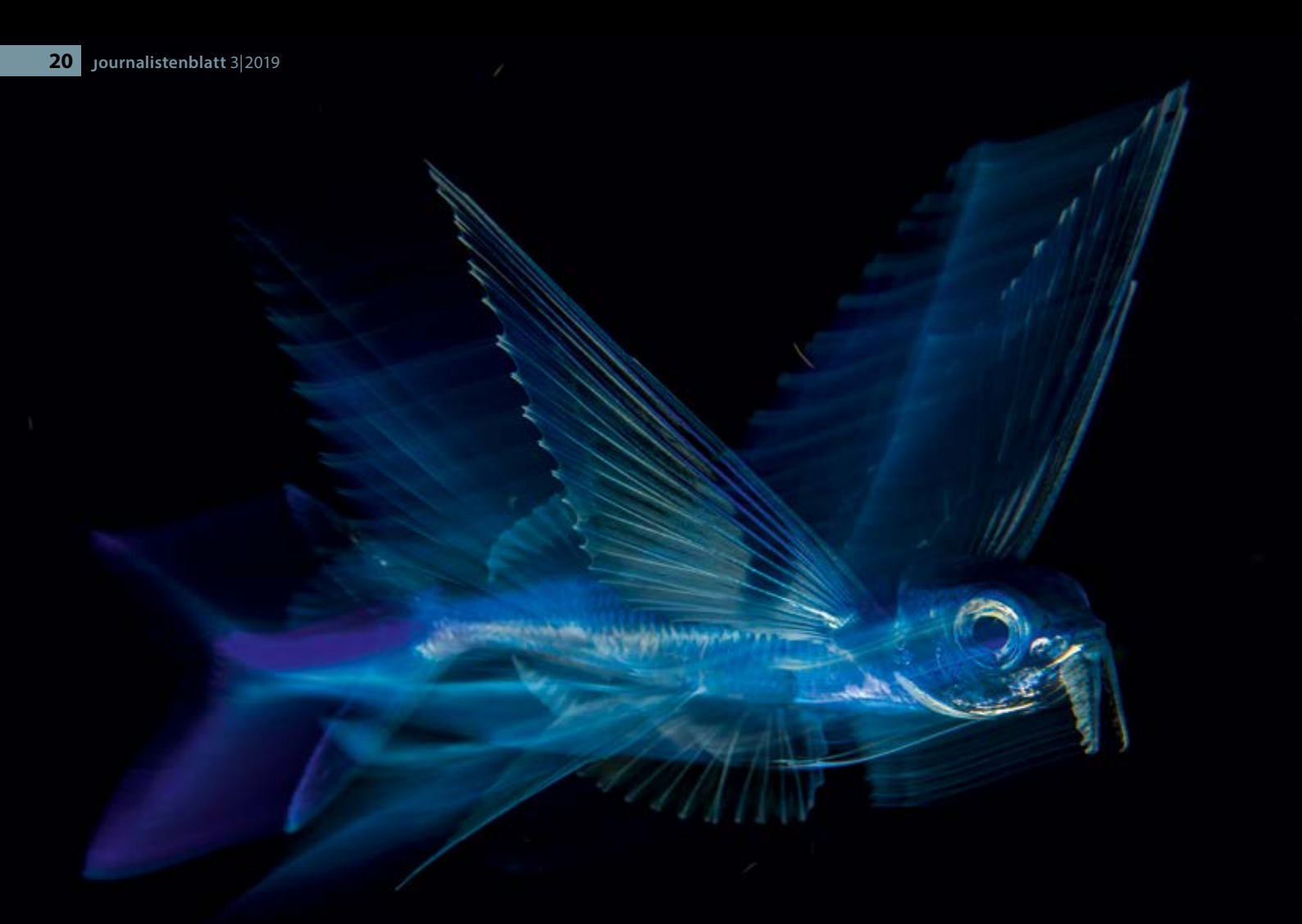

Wildlife
Fotografien des Jahres

Der renommierte, bei Naturfotografen weltweit äußerst begehrte Wettbewerb um den Wildlife Photographer of the Year prämiert herausragende künstlerische Aufnahmen aus der Natur. Die hundert besten Bilder der Sieger und der lobend Erwähnten des diesjährigen Wettbewerbs zeigt dieser Fotoband nun samt informativen Begleittexten, die die Entstehungsumstände der Fotografien spannend beschreiben. Unter zehntausenden Teilnehmern, darunter Amateure und Profis, junge Nachwuchstalente und anerkannte Fotografen, werden Aufnahmen in unterschiedlichen Kategorien ausgewählt und der Naturfotograf des Jahres sowie sein junges Pendant ausgezeichnet. Das Buch enthält Pflanzenporträts, Fotos aus Unterwasserwelten, Tierfotografien und Luftaufnahmen, die einen umfassenden Einblick in die Bandbreite der gegenwärtigen Tier- und Landschaftsfotografie geben.

Das Natural History Museum London verfügt über eine Sammlung von 70 Millionen Exponaten. Als führende Forschungsinstitution betreut es wegweisende Projekte in fast 70 Ländern. 300 Wissenschaftler forschen in den Abteilungen des Museums, ihr Ziel: das Leben auf der Erde, die Ökosysteme und die Gefahren, die ihnen drohen, besser verständlich zu machen.

Bild oben: Michael Patrick O`Neill, USA · Nachtflug · Unterwasserwelten

Thomas P. Peschak, Deutschland · Blutdurst · Kategorie: Verhalten - Vögel

Javier Aznar González de Rueda, Spanien · Mama passt auf · „Naturfotograf des Jahres“ Portfoliopreis

Das Siegerfoto

Ein männlicher Goldstumpfnasenaffe ruht sich kurz auf einem Felsen aus. Ein Weibchen aus seiner kleinen Gruppe leistet ihm Gesellschaft. Beide verfolgen aufmerksam eine unten im Tal stattfindende Auseinandersetzung zwischen den dominanten Männchen zweier weiterer Gruppen des insgesamt 50 Tiere umfassenden Verbands.

Es ist Frühling im gemäßigten Wald des Qin-Ling-Gebirgszugs in China, dem einzigen Ort, an dem diese stark gefährdete Unterart der Goldstumpfnase – Rhinopithecus roxellana qinlingensis – noch vorkommt. Die Primaten verbringen den Großteil des Tages damit, in den Bäumen nach Nahrung zu suchen, je nach Jahreszeit also nach Blättern, Knospen, Samen, Rinde und Flechten. Sie sind zwar daran gewöhnt, von Forschern beobachtet zu werden, andererseits aber auch ständig in Bewegung, und da sich der Fotograf nicht wie sie durch die Bäume schwingen kann, erwiesen sich die steilen Abhänge und Bergschluchten als echte Herausforderung. Hatte er sie tatsächlich einmal eingeholt und hielten sich die Tiere auch noch eben auf dem Boden auf, stimmte das Licht nicht. Außerdem musste er von hinten fotografieren, wenn er sowohl das prächtige Fell als auch die auffällige blaue Gesichtsfärbung festhalten wollte. Und genau das hatte sich Marsel zum Ziel gesetzt.

Es dauerte viele Tage, bis er die Dynamik der Gruppe verstanden und eine Ahnung davon hatte, was wohl als Nächstes passieren würde. Schließlich wurde Marsel für seine Geduld und Ausdauer mit dieser idealen Situation belohnt: mit dem Wald als optimalem Hintergrund und dem perfekten Lichteinfall durch das Blätterdach der Bäume. Das nicht zu grelle Blitzlicht bringt das Leuchten der goldenen „Locken" des Männchens in diesem vollendeten Porträt besonders gut zur Geltung. (Nikon D810, Tamron-Objektiv 24–70 mm f2,8 bei 24mm; 1/320 Sek. bei Blende 8; ISO 1600; Nikon-SB-910-Blitzlicht)

Seine Liebe zu Tieren und seine Leidenschaft für die Fotografie führte den Fotografen Marsel van Oosten nach einem Kunst- und Designstudium und einer Karriere als Artdirector weg vom Leben auf der Überholspur und hin zur Herausforderung, seinen Lebensunterhalt als Naturfotograf zu verdienen.

Mittlerweile wurden Marsel van Oostens Arbeiten weltweit veröffentlicht und ausgestellt, und er hat nicht nur zahlreiche Preise gewonnen, sondern leitet inzwischen auch seine eigenen Touren für Naturfotografen.

Marsel van Oosten, Niederlande
Das goldene Paar
Naturfotograf des Jahres 2018

Arshdeep Singh, Indien · Rohrverzierer · Junge Naturfotografen: 10 Jahre und jünger

Die Preisverleihung Wildlife-Photographer-of-the-Year findet im Oktober 2019 statt.

Ausstellung
Die Sieger werden auf internationalen Ausstellungen, wie im Naturkundemuseum Reutlingen, präsentiert.

14. November 2019 bis 2. Februar 2020
Naturkundemuseum Reutlingen
Planie 22
72764 Reutlingen

ISBN: 978-3-95728-202-6
Preis: 36 Euro
www.knesebeck-verlag.de

Cristóbal Serrano, Spanien · Der Eispool · Komposition und Form

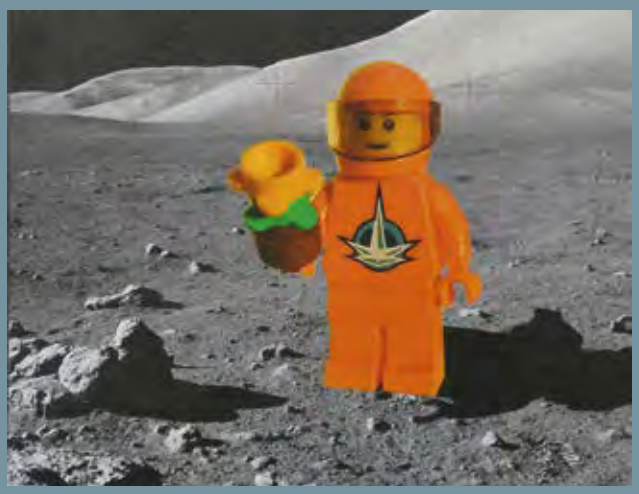

Quelle: Screenshots

Kaum zu glauben, dass diese Montage-Ergebnisse aus einem Tutorial stammen: Falsche Beleuchtungsrichtungen und Schattenkonstruktionen

Schlechte Vorbilder

Von Doc Baumann

Tutorials in einer anerkannten Fachzeitschrift sollen das Anlegen von Montagen demonstrieren, strotzen jedoch vor Fehlern. Ist es da noch verwunderlich, dass derart belehrte Bildbearbeiter mit den Regeln von Perspektive und Beleuchtung nicht klarkommen?

Wie sollen Einsteiger, die etwas über digitale Montagen mit Photoshop lernen wollen, jemals zu guten Ergebnissen gelangen, wenn ihnen Tutorials vorgesetzt werden, in denen so ungefähr alles falsch ist, was man nur falsch machen kann? Das fragte sich nicht nur unser Leser Bert aus Freiburg, als er uns auf einige Seiten in einem entsprechenden Magazin hinwies:

„Liebe Docmatiker, ich habe mir gestern das Photoshop-Sonderheft der Zeitschrift … gekauft, die ich wegen ihrer hohen Qualität sehr schätzte. Tatsächlich haben die meisten der Beiträge auch das erwartete Niveau. Abbildungen zu zwei Montage-Tutorials sind jedoch so übel, dass sie gute Chancen haben sollten, in der ‚Bildkritik' vorgestellt zu werden und bei Eurem Bad-Pixel-Award einen Preis zu ergattern. Schaut Euch doch mal diese Seiten an!"

Ich besorgte mir also die Ausgabe am Kiosk und blätterte zu den genannten Workshops. Und auch ich konnte es nicht glauben, als ich die Bilder sah. Will uns der Autor hier demonstrieren, wie man es auf keinen Fall machen darf?

Vor langer Zeit hatte ich es schon einmal gewagt, schlechte Tutorials einer anderen Zeitschrift aufzugreifen. Das Heft gibt es nicht mehr. Die Chefredakteurin hatte damals mit einer beleidigten Mail reagiert, solche Kollegenschelte gehöre sich nicht und sei unfein. Ach! Ist das so? Warum sollte ich Anwender für Fehler kritisieren, aber dieselben Mängel Verfassern durchgehen lassen, die als Lehrende anderen zeigen wollen, wie sie es machen sollen?

Nein, gerade solche Bilder müssen sich an noch höheren Ansprüchen messen lassen, weil sie Vorbildcharakter haben sollten und Einsteiger sich an ihnen orientieren. Wie unser Einsender selbst schreibt, sind die eher technischen Artikel desselben Autors ja durchaus hilfreich. Andere allerdings …

Falsche Beleuchtung, falsche Schatten

Aufmacher des Beitrags „Motive freistellen mit Photoshop" ist die Montage oben links. Ja, sauber freigestellt ist der Lego-Astronaut schon. Aber ansonsten? Die Szene ist hart von links beleuchtet, die Figur weich von rechts. Noch schlimmer aber: Das unausrottbare Verfahren, ein schwarz gefärbtes Duplikat der Objekt-Ebene unter diese zu schieben und ungefähr in Beleuchtungsrichtung zu drehen – ohne zu berücksichtigen, dass ein Gegenstand von der Seite natürlich einen ganz anderen Querschnitt bietet, als frontal betrachtet.

Dabei hatte das Männchen im ebenfalls vorgestellten Originalfoto noch richtig herum gestanden, also mit passender Beleuchtungsrichtung. Dort ist auch zu sehen, dass es vor einem monochromen Hintergrund aufgenommen wurde. Warum also wählt der Verfasser ausgerechnet eine solche Vorlage, um das Freistellen mit dem Pfad-Werkzeug zu demonstrieren, wo dies ein ideales Beispiel für die Selektion des Hintergrundes per Schnellauswahl mit anschließender Auswahlumkehr gewesen wäre?

Im Tutorial „Photoshop-Montagen in sieben einfachen Schritten" dieselben Fehler (Bild oben rechts). Abweichende Beleuchtungscharakteristika bei Figur und Hintergrund, falscher Schlagschatten (soweit überhaupt erkennbar), und die in der Ferne einmontierten Pyramiden erhalten ihr Licht wiederum von der entgegengesetzten Seite.

Nun könnte der Autor darauf verweisen, es sei ihm hier ja um einen einfachen Workflow gegangen, „an den man nicht dieselben

Foto Hintergrund: NASA; Foto Lego-Figur und Montage: Doc Baumann

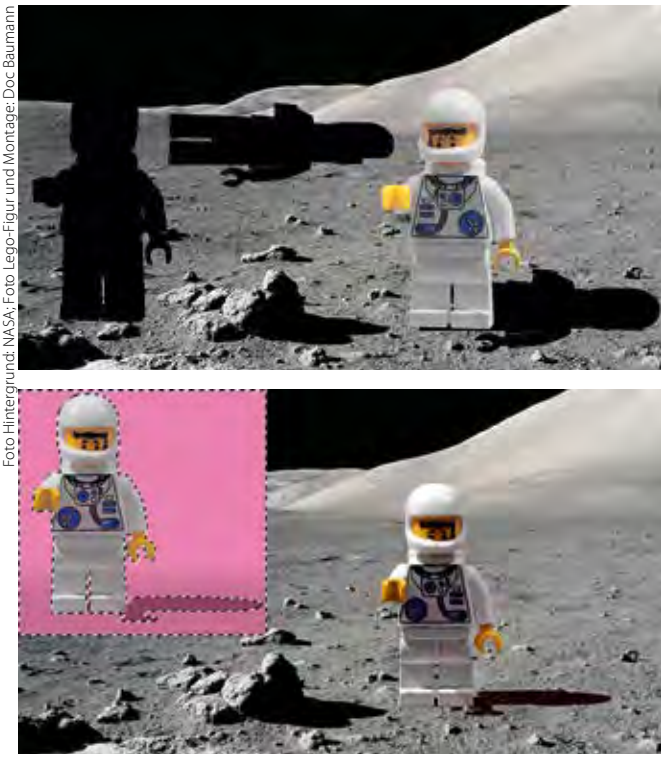

Oben: So konstruiert man lieber keinen Schatten: Leere Ebene unter dem Objekt anlegen, schattenwerfendes Objekt als Auswahl laden, Schatten schwarz füllen (links), dann drehen und gegebenenfalls hinsichtlich der Richtung und Länge ein wenig anpassen. Unten: Besser und einfacher geht's so – Schatten im Foto auswählen, in die Montage übertragen, dort auf eine Ebene unter dem Objekt verschieben, abschließend Farbe und Deckkraft anpassen

Fotos und Montage: Doc Baumann

Wie bei der falschen Mond-Montage gegenüber stimmte auch im Tutorial-„Vorbild" der Körperschatten der Star-Wars-Figur Jar Jar Binks nicht mit dem der Pyramiden überein; man hätte Letztere einfach kontern können. Zudem wirft die Figur keinen (erkennbaren) Schlagschatten, und die Lichtstimmungen von Figur und Hintergrund weichen störend voneinander ab. Hier trägt schon eine einfache „Farbfilter"-Einstellungsebene zur Vereinheitlichung bei

Ansprüche stellt wie an eine L'Oréal-Plakatwand. Ziel dieses Tutorials ist, eine witzige Bildidee mit wenig Aufwand halbwegs überzeugend zu transportieren." Aber das ist nicht mal halbwegs überzeugend. Und das übliche Argument, es solle doch alles schnell gehen, zieht auch nicht: Das aus der korrekten Richtung beleuchtete Lego-Männchen erfordert nicht mehr Montage-Aufwand als das falsch angestrahlte, und für die Pyramiden gilt dasselbe.

Kleinigkeiten bleiben dabei unerwähnt: Die Star-Wars-Figur Jar Jar Binks ist in den Filmen so groß wie ein Mensch – warum ragt die Plastikfigur dann weit über die Horizontlinie auf? Sie wurde doch nicht von unten aufgenommen.

Man sieht es nicht sofort, aber auch dieses Wesen wirft einen Schlagschatten. Der Autor widmet seiner mühsamen Konstruktion sogar einen eigenen Absatz. Aber warum berücksichtigt er dann nicht den Einfallswinkel des Lichts? Obwohl er doch selbst ausdrücklich schreibt: „Orientieren Sie sich dabei an den anderen Schatten im Bild." (Nur bitte nicht an denen der Pyramiden, denn die passen weder zur Wüstenszene noch zur Figur.)

Dabei wäre es so einfach und lehrreich gewesen, angesichts der notwendigen harten Schatten in beiden Montagen zu zeigen, wie schön sich der Originalschatten aus einem Foto übernehmen lässt, um einen in Form und Richtung korrekten Schattenwurf zu erzeugen.

Ich habe die beiden Montagen oben auf dieser Seite mal schnell nachgebaut, tatsächlich eine Arbeit von wenigen Minuten. Das Lego-Männchen oben links demonstriert zunächst das verwendete Verfahren des falschen Schattenwurfs: Objekt-Ebene duplizieren, Pixel der unteren Ebene auswählen und schwarz füllen, in Beleuchtungsrichtung drehen. Bei harten Schatten auf dem atmosphärelosen Mond dürfen sie sogar tiefschwarz bleiben. Das Bild darunter zeigt, wie es besser geht und zu einem stimmigen Ergebnis führt: Hintergrund per Schnellauswahl selektieren und löschen. Dann den Schlagschatten auswählen, „Ebene > Neu > Ebene durch Ausschneiden" (Strg/Befehl-Shift-J) wählen und diese Ebene unter die der Figur ziehen. Fertig!

Dieselbe Methode, den Schlagschatten zu übernehmen, habe ich bei der Montage oben rechts angewandt. Da ich keine Jar-Jar-Binks-Figur zur Hand hatte, verwendete ich eine nicht weniger passende aus einem Mumien-Film. Hier darf die Schatten-Ebene natürlich nicht mehr voll deckend sein. Und die uneinheitliche Farbgebung in der Montage mit der Star-Wars-Figur hätte sich – wie in meinem Beispiel – schnell mit einer alles überlagernden Einstellungsebene vom Typ „Fotofilter" angleichen lassen.

Der Anspruch, eine Bildidee mit wenig Aufwand zu transportieren, muss also nicht mit den beschriebenen Mängeln einhergehen – es ordentlich zu machen, dauert nicht länger, führt dann aber tatsächlich zu einem Resultat, das wirklich „halbwegs überzeugend ist". Vor allem aber leitet es Lernende nicht auf falsche Wege, und man zeigt ihnen, wie sie vorgegebenes Montagematerial aussuchen, bewerten und angemessen behandeln.

(Nett fand ich übrigens auch in einem weiteren Tutorial zu 3D-Objekten die Bildunterschrift: „Das Web bietet Planetentexturen aus unserem und aus anderen Universen." Unsere eigene Galaxis und unser kleines Universum mit geschätzten 10 hoch 18 Planeten reichen wohl nicht?)

Ganz agil entlassen

Von Kai Rehländer

Das neue Leitbild in Verlagen lautet „agiles Arbeiten". Das Motto klingt dynamisch und verheißt das Aufbrechen von Hierarchien und die Förderung des Teamgeists. Doch gerade Verlage, die jetzt das „agile Arbeiten" feiern wie die Bauer Media Group oder die Funke Mediengruppe, machten sich in der Vergangenheit eher einen Namen durch Effektivitätssteigerung mittels Personalabbau. Alter Wein in neuen Schläuchen also?

Das Gerücht hielt sich lange, dass in Hamburg ein besonders frischer Wind vorherrsche, der den Abgasmief der Großstadt einfach elbabwärts bläst. Leider ist es aber gerade der Schiffsverkehr auf der Elbe, dessen Emissionen den Hamburgern zuweilen das Atmen erschweren. Ein frischer Wind soll dafür jetzt durch die Medienhäuser wehen.

Wo man sich umhört, tauchen auf einmal Begriffe wie Scrum, Design Thinking, Sprints, Kanban, Entrepreneurship und morgendliche Stand-ups im Alltag von Redakteuren und Grafikern auf, die eigentlich den Tag damit verbringen sollten, Themen zu recherchieren, Geschichten zu schreiben und diese zu veröffentlichen. Von Offenheit ist die Rede. Selbst in der biederen Bauer Media Group präsentiert sich das German Publishing Board (alte Bezeichnung Verlagsgeschäftsführer) lässig hemdskragenlos und der Deutschlandchef Sven Dams sogar im schwarzen Steve-Jobs-Gedächtnisrollkragenpullover auf so genannten Town Hall Meetings, auf denen auf einmal nicht nur Top-down (von oben herab) sondern auch Bottom-up (von unten nach oben) kommuniziert werden soll.

Hinter all diesem schwer modernen Wording verbirgt sich die neue Lieblingsvokabel der nigelnagelneuen New Work, und das lautet Agilität beziehungsweise agiles Arbeiten, was übersetzt nichts weiter als bewegliches Arbeiten heißt und ein Methodenkoffer ist, den Softwareentwickler ausgeheckt haben, um immer komplexer werdende Projekte wuppen zu können. Genauer gesagt trafen sich im Februar 2001 17 Softwareentwickler in einem Luxus-Ski-Ressort in den Rocky Mountains und verkündeten das Agile Manifest, das besagt:

„Wir erschließen bessere Wege, Software zu entwickeln, indem wir es selbst tun und anderen dabei helfen. Durch diese Tätigkeit haben wir diese Werte zu schätzen gelernt:

1. Individuen und Interaktionen stehen über Prozessen und Werkzeugen.
2. Funktionierende Software steht über einer umfassenden Dokumentation.
3. Zusammenarbeit mit dem Kunden steht über der Vertragsverhandlung.
4. Reagieren auf Veränderung steht über dem Befolgen eines Plans.

Das heißt, obwohl wir die Werte auf der rechten Seite wichtig finden, schätzen wir die Werte auf der linken Seite höher ein."

Diese Prinzipien sollten den Dokumentationswahn der IT-Entwicklungen mit den überbordenden Pflichten- und Lastenheften eindämmen, die Arbeit der Entwickler in den Vordergrund rücken und den Teams größtmögliche Autonomie gewährleisten (Scrum), damit ohne äußere Einflüsse in Arbeitsschüben (Sprints) die Projekte fertiggestellt werden können. Der Vorteil der agilen Arbeit liegt für den Arbeitnehmer darin, dass seine Arbeitszeit besser und autonomer planbar ist. Die Selbstorganisation verspricht mehr Teilhabe und eine Entbürokratisierung.

Im Grunde genommen wurden Arbeitsmethoden übernommen, die es in selbstverwalteten Betrieben schon lange gibt und die man dann für die Softwareindustrie konfektionierte. Im Rahmen der Digitalisierung, die ja alle Arbeitsbereiche betreffen soll, werden diese agilen Methoden auch im Nicht-IT-Bereich eingesetzt, weil es sich moderner anhört sowie kosten- und zeitsparend sein soll.

Foto: Pixabay

Soweit die Theorie: Ove Saffe, Geschäftsführer bei Funke, verkündet, dass bis 2022 die gesamte Mediengruppe agil „ticken" soll. „Hier geschieht nicht weniger als eine Kulturrevolution: Die Standorte entscheiden und priorisieren gemeinsam, was wann wie geschieht, und liefern dann schnell Resultate", so Saffe anlässlich der jüngsten Umstrukturierung des Konzerns und der Schaffung einer Stabsstelle Digitale Transformation. Gleichzeitig soll der Konzern im Rahmen dieses Programmes 2022 im Sinne maximaler Kosteneffizienz neu aufgestellt werden. Sprich: Noch in diesem Jahr werden ziemlich agil ein paar Hundert Mitarbeiter entlassen.

„Alle zehn Jahre wird eine neue Begriffssau durchs Management-Dorf gejagt – und das ist jetzt die „agile Organisation", ärgert sich der Bielefelder Organisationssoziologieprofessor Stefan Kühl im Branchendienst „Human Ressources-Manager". Die negative Konsequenz ist seines Erachtens: „Durch die Erfindung immer neuer Begriffe für das immer Gleiche geht das Wissen darüber verloren, welche Effekte sich einstellen, wenn bestimmte Managementprinzipien wie zum Beispiel Selbstorganisation eingeführt werden."

Auch der profilierte Wirtschaftspsychologe Markus Väth hält rein gar nichts von Agilität in der Arbeitswelt. In einer Glosse im Wirtschaftsmagazin *Capital* bezweifelt Väth, dass es möglich sei, hierarchisch sozialisierte Mitarbeiter von heute auf morgen ohne Anleitung selbstorgansiert arbeiten zu lassen. Zudem befürchtet er, dass im Alltag die Selbstorganisation der Gruppe nur schwer zu bewerkstelligen sei und Reibungsverluste durch negative gruppendynamische Prozesse gravierend sein könnten. Zuallerletzt befürchtet der Wirtschaftspsychologe, dass es auf diesem Weg „mit Vollgas in den kollektiven Burnout" geht, weil durch das Fehlen von Hierarchien und Bürokratien die ganze Zeit nur noch gearbeitet wird und dieser „Schutzmechanismus" gegen die Aufgabenflut fehlen wird.

„Agilität ist das Ketchup der Management-Moden: Es passt zu allem."

Für Markus Väth ist „Agilität das Ketchup der Management-Moden: Es passt zu allem". „Egal, welches Problem wir haben, Agilität ist die Lösung. Agiles Mindset, agile Führung, agile Teamarbeit, agiles Coaching, dann alle Begriffe nochmal auf Englisch und gut durchgeschüttelt, fertig ist das nächste Bullshit-Bingo."

Ein großes Medienhaus am Hamburger Hafen ist mittlerweile so agil, dass sogar Umzüge innerhalb des Hauses mittels solcher Methoden umgesetzt werden. Die Mitarbeiter bekamen einen Großraum zugeteilt, durften dann selbst aushandeln, wer wo sitzt und wie der Arbeitsplatz organisiert ist. Moderiert wurde das von einem agilen Coach (Scrum Master). Bei diesem Umzug durften noch alle mit. Der kommende Umzug des gesamten Verlags elbaufwärts könnte wegen der New-Work-Methoden für etliche Mitarbeiter mit unerfreulicher Agilität weg von ihrem Arbeitsplatz enden.

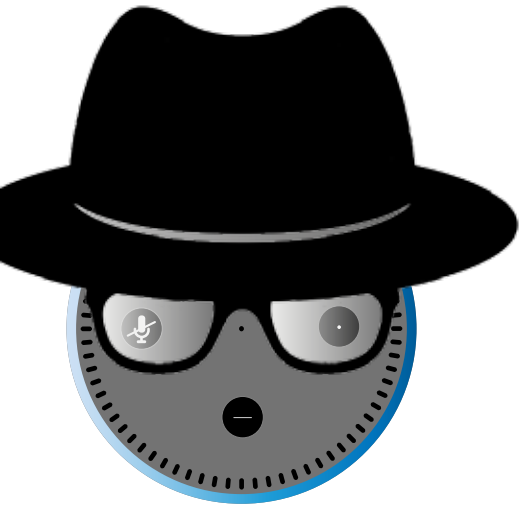

Horch' was kommt von draußen rein …

Alexa, Siri und Cortana als Späher im Staatsauftrag

Von Olaf Kretzschmar

Schöne neue Welt! Viele Haushalte besitzen heute so genannte Sprachassistenten, mit Namen wie „Siri", „Cortana" oder „Alexa", die durch sprachbasierte Interaktion mit ihren Nutzern den Wetterbericht abfragen, die Lieblings-Playlist wiedergeben oder das Raumlicht dimmen und Bankkontoabfragen oder Überweisungen ausführen.

Die digitalen Sprachassistenten erobern trotz mancher Datenschutzbedenken weiter den deutschen Markt. Schon 32 Prozent der Menschen in Deutschland sollen einer Studie der Postbank zufolge digitale Helfer in ihren Alltag integriert haben. Oft sind verschiedene Haushaltsgeräte sogar miteinander vernetzt und tauschen Daten aus, die sie zuvor von ihren Besitzern gesammelt haben.

Lasst uns das Ermittlerleben etwas einfacher machen und überlegen, ob wir die digitalen Helfer des Alltags nicht auch für uns arbeiten lassen können, dachten sich wohl die Innenminister von Bund und Ländern und wollten sich bei ihrer Konferenz in Kiel Mitte Juni 2019 über einen möglichen Zugriff auf Daten digitaler Sprachassistenten und „smarter" Haushaltsgeräte in der Strafverfolgung beraten. Digitalen Spuren komme „eine immer größere Bedeutung" bei der Aufklärung von Kapitalverbrechen und terroristischen Bedrohungslagen zu, hieß es noch in der Beschlussvorlage des schleswig-holsteinischen Innenministers und IMK-Vorsitzenden Hans-Joachim Grote (CDU). Smartphones und Smart-Home-Geräte sammeln Daten, die oft weitreichende Rückschlüsse auf die Aktivitäten der Anwender zulassen. Es sollte Behörden zukünftig möglich gemacht werden, die Datenbestände zur Verfolgung von Straftaten zu nutzen.

Dieses Ansinnen ist nun erst einmal vom Tisch. Die Innenministerkonferenz hat am Ende, wohl auch aufgrund massiver Proteste, doch keinen entsprechenden Beschluss gefasst. Aufatmen aller Orten? Mitnichten, denn die Diskussion war pure Augenwischerei.

Durch die aktuellen Gesetze, z. B. die Strafprozessordnung und andere Gesetze, dürfen Behörden bereits heute die Daten von komplexen vernetzten Informationssystemen auslesen. Dazu gehören nicht nur Geräte wie Amazon Echo oder Google Home, sondern auch Smartphones und Navigationsgeräte in Autos. Für eine Wohnungsdurchsuchung etwa reicht bereits der Verdacht einer beliebigen Straftat oder sogar einer Ordnungswidrigkeit, um nach Erhalt eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses Gegenstände aus der Wohnung oder dem Büro mitzunehmen und auszuwerten. Bei verdeckten Maßnahmen wie Telekommunikationsüberwachungen oder Onlinedurchsuchungen ist dagegen das Vorliegen eines schwerwiegenden Verdachts, nämlich von so genannten Katalogstraftaten, also besonders schwerwiegenden Verbrechen, notwendig.

Bei einer Hausdurchsuchung können Ermittler die Sprachassistenten schlicht beschlagnahmen und die Daten auswerten, die sich darauf befinden. Mittels Onlinedurchsuchung dürfen Ermittler Sprachassistenten „hacken", sodass diese dauerhaft mithören und ihnen die gewünschten Daten liefern. Hierfür bestehen allerdings besonders strenge Vorgaben, etwa das Vorliegen äußerst schwerer Straftaten oder die Notwendigkeit der Abwehr existenzieller Gefahren. Eine dritte Zugriffsmöglichkeit ist die Telekommunikationsüberwachung, die weniger streng reguliert ist. Dabei wird der Datenverkehr zwischen Gerät und Server mitgeschnitten, also etwa zwischen Echo und den Amazon-Servern. Wenn Ermittlungsbehörden den laufenden Betrieb von Echo heimlich mitschneiden, das Gerät also als Wanze nutzen, gelangen sie dann aber womöglich in den Bereich der akustischen Wohnraumüberwachung. Dieser ist wieder so streng reguliert wie die Onlineüberwachung.

Schon heute existiert ein Gesetz, das den Zugriff auf Telekommunikationsdaten regelt, nämlich, unter welchen Bedingungen Behörden Daten von Unternehmen erhalten können und wann diese mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten müssen.

Fazit für Journalisten sollte der vollkommene Verzicht auf Sprachassistenten sein, dem Selbstschutz und dem Quellenschutz zuliebe.

Olaf Kretzschmar *ist der Spezialist für Medien- und Presserecht im Journalistenzentrum Deutschland. Er steht den Mitgliedern von DPV und bdfj auch innerhalb der kostenfreien Rechtsberatung für Fragen zur Verfügung. Der Journalist und Hausjustiziar führt eine eigene Kanzlei (www.kiel-recht.de) und verfasst im „Brennpunkt Recht" regelmäßig Fachartikel.*

Bild unten: HeikoAL bei pixabay, Illustration oben: Niran Kasri / Pixabay, journalistenblatt

Quelle: Screeshot

Die Hinweise zur Umstellung auf das Lastschriftverfahren sind unter www.presscreditcard.de zu finden

Abbuchungsverfahren bei Nutzung der PressCreditCard

Viele Mitglieder von DPV und bdfj, die die verbandseigene Kreditkarte PressCreditCard nutzen, äußerten in der Vergangenheit den Wunsch, dass auch für den Einsatz der PressCreditCard das Abbuchungsverfahren vom eigenen Konto genutzt werden kann. Dies war in der Vergangenheit leider nicht möglich.

Seit Anfang dieses Jahres hat die Advanzia-Bank als Herausgeberin der PressCreditCard diesen Service exklusiv für Verbandsmitglieder eingerichtet. Da die Karte ohnehin zu einer der besten Goldkarten auf dem deutschen Markt gehört, dürfte diese Neuerung sowie auch die Ausstattung aller neu ausgegebenen Karten (Neubeantragung und Ersatzkarten) mit der Near-Field-Communication (NFC), also dem kontaktlosen Bezahlen, bei allen Mitgliedern sehr gut ankommen.

Die Umstellung auf das Lastschriftverfahren bedarf einiger Vorbereitung, denn jedes Mitglied muss sie selbst bei der Advanzia-Bank beantragen. Die genauen Schritte sind im Internetportal von DPV und bdfj bzw. unter www.presscreditcard.de hinterlegt.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.presscreditcard.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Journalistenzentrum Deutschland
Trägerverbände sind der DPV Deutscher Presse Verband – Verband für Journalisten sowie die bdfj Bundesvereinigung der Fachjournalisten. Der DPV ist die tariffreie Spitzenorganisation der hauptberuflichen Journalisten in Deutschland. Die bdfj ist die größte Interessenvertretung exklusiv für zweitberuflich tätige Journalisten in Deutschland.

Redaktion
Journalistenzentrum Deutschland
Red. journalistenblatt
Stresemannstr. 375
D-22761 Hamburg
Tel. 040/8 99 77 99
Fax 040/8 99 77 79
redaktion@journalistenblatt.de
www.journalistenblatt.de

Chefredaktion
Christian Laufkötter
Stellv. Chefredakteur
Guido M. Sdrenka
Ständige redaktionelle Mitarbeiter
Walther Bruckschen, Mirjam Büttner, Martina Haan, Nicole Herrmann, Olaf Kretzschmar, Gabriele Krink, Shams Ul-Haq, Christian Zarm. Freie Redakteure sind in ihren jeweiligen Artikeln gekennzeichnet.

Mantelproduktion Verlag
Berliner Journalisten Verlagsgesellschaft
Schönhauser Allee 122
D-10437 Berlin
Tel. 030/28 50 43 33
Fax 030/28 50 43 34

Fotos
siehe jeweiliger Bildnachweis.

Mediadaten
Das Medienmagazin journalistenblatt veröffentlicht keine gewerblichen Werbeanzeigen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand
Hamburg

V.i.S.d.P.
Andreas Christensen

Erscheinungstermine
Das Medienmagazin journalistenblatt erscheint jedes Jahr im Februar, Mai, August und November. Bei besonderen Anlässen kann der Erscheinungstermin abweichen.

Bezug/Preis
Der Bezug ist in der Mitgliedschaft von DPV und bdfj ohne Aufpreis enthalten. Adressänderungen sind den Berufsverbänden bitte umgehend mitzuteilen.

Archiv und Nachbestellung
Unter www.journalistenblatt.de sind alle Ausgaben des Medienmagazins archiviert und, wenn nicht vergriffen, für Mitglieder als Print kostenfrei nachbestellbar.

www.journalistenblatt.de

Die Veröffentlichungen externer Autoren geben nicht unbedingt die Meinung von Redaktion und Herausgeber wieder. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte oder Bilder und Illustrationen kann keine Haftung übernommen werden. Der Nachdruck ist, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion gestattet.

Schufa: Die eigene Kreditwürdigkeit kennen

Von Walther Bruckschen

Gründer stehen oft vor dem Problem: Sie möchten ein neues geschäftliches Bankkonto mit entsprechender Kreditkarte eröffnen, repräsentative Büroräume anmieten oder einen Kredit für dringend erforderliche Ausgaben beantragen. Dabei kommen Sie um die Schufa, die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, nicht herum. Was viele nicht wissen: Einmal im Jahr kann jeder kostenlos eine Übersicht der Daten anfordern, die bei der Schufa über ihn gespeichert sind.

Für viele Gründungsvorhaben benötigt ein Gründer zusätzliche Mittel: So muss etwa ein neuer Computer angeschafft werden, ein Büroraum gemietet werden oder zusätzliches Kamera-Equipment angeschafft werden. Wer nicht entsprechend „Geld auf der hohen Kante" hat oder finanzielle Mittel aus seinem direkten persönlichen Umfeld besorgen kann, wird sich bei seiner Hausbank oder einem anderen Kreditinstitut nach einem Kredit erkundigen – und wird dann vom Geldinstitut auf seine „Kreditwürdigkeit" überprüft. Dazu braucht die Bank Daten über Sie, um Ihr bisheriges Zahlungsverhalten beurteilen zu können. Die bekannteste Institution ist die SCHUFA (die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung). Sie stellt den Kreditinstituten und allen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben (z. B. Vermietern), diese Daten zur Verfügung. Neben dem Namen und dem Geburtsdatum sind das die aktuelle und frühere Anschriften (weil auch das „Umzugsverhalten" kreditrelevant ist) , sowie Auskünfte über:

- Kredit- und Leasingverträge mit Betrag und Laufzeit,
- Eröffnung von Konten,
- ausgegebene Kreditkarten,
- Einrichtung eines Telekommunikationskontos (Laufzeitverträge) oder
- Kundenkonten des (Versand-)Handels.

Diese Daten kennen Sie in aller Regel selbst. Für die Bank sind darüber hinaus aber vor allem andere Informationen interessant:

- Abweichendes Zahlungsverhalten: Haben Sie in der Vergangenheit bestimmte fällige Forderungen nicht oder zu spät beglichen?
- Angaben aus öffentlichen Verzeichnissen, wie z. B. eine Eidesstattliche Versicherung, die Beantragung oder Veröffentlichung eines privaten Insolvenzverfahrens.

Aber auch Konditionsanfragen, um einen Kredit zu erhalten, werden gespeichert und sind für spätere Kreditgeber einsehbar. Das bedeutet, dass sich jede (abgelehnte) Kreditanfrage auf die Kreditwürdigkeit bei anderen Instituten negativ auswirken kann.

Diese Informationen werden nur eine bestimmte Zeit gespeichert. So werden Anfragen für Finanzprodukte nach einem Jahr gelöscht, abgezahlte Kredite nach drei Jahren nach dem Jahr der Rückzahlung ebenso wie Eidesstattliche Versicherungen.

Möglichst keine Lastschriftrückgaben

Aus der Gründungsberatungspraxis weiß ich, dass insbesondere Lastschriftrückgaben zu Problemen bei der Kreditvergabe führen können. Gerade jüngere Gründer, die einen Mobilfunkvertrag abschließen und diesen bei Wechsel des Anbieters nicht korrekt kündigen, laufen in diese Falle: Eine bestehende Einzugsermächtigung wird zurückgebucht, weil man der Meinung ist, diesen Vertrag nicht mehr erfüllen zu müssen – oder aber das Konto weist eine nicht genügende Deckung auf, was ebenfalls zu einer Rückgabe der Lastschrift führen kann.

Wird diese Lastschriftrückgabe der Schufa gemeldet, führt das automatisch zu einem (negativen) Eintrag und senkt die Kreditwürdigkeit des Schuldners. Dabei spielt die Höhe des Betrages keine Rolle, im Gegenteil: Aus Sicht der Bank ist jemand, der die 29,90 Euro für einen Mobilfunkvertrag nicht zahlen „kann", kein sicherer Kantonist, um einen Kredit in Höhe von 10.000 Euro oder mehr zu erhalten.

Wer also einen Kredit beantragen will, sollte sich zunächst selbst sein Zahlungsverhalten noch einmal kritisch ansehen: Lastschriftrückgaben, Mahnungen, nicht bezahlte Rechnungen – all das sollte innerhalb der letzten zwölf Monate möglichst nicht vorgekommen sein.

Einmal jährlich kostenlos: die Schufa-Selbstauskunft

Um sicher zu gehen, dass die Kreditwürdigkeit ausreicht, kann einmal im Jahr eine sogenannte Selbstauskunft angefordert werden. Laut Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat nämlich jede Person das Recht auf eine Auskunft über die bei einem Unternehmen (hier: die Schufa) über sie gespeicherte Daten, aus welchen Quellen diese stammen und an wen die Daten weitergeleitet wurden. Darüber hinaus wird Ihnen Ihr aktueller Schufa-Score für einzelne Branchen wie Banken, Versandhandel und Telekommunikationsunternehmen offengelegt. Diese jährliche Auskunft kann per Online-Formular (den Link dazu finden Sie auf der Seite www.meineschufa.de unten links: „Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO")

Foto: Vi Don / Pixabay

beantragt werden. Dazu muss zur Identifikation eine Kopie Ihres Personalausweises bzw. des Reisepasses inkl. Meldebescheinigung hochgeladen werden. Die Schufa hat laut DSGVO einen Monat Zeit für die Auskunftserteilung. Doch im Gegensatz zu den kostenpflichtigen Versionen spart der Gründer Geld. Wer sie (am besten regelmäßig jedes Jahr!) beantragt, hat einen aktuellen Überblick über seine Kreditwürdigkeit. Damit kann man seine Chancen, Geld für sein Gründungsvorhaben zu bekommen, vorab ein wenig realistischer einschätzen.

Gespeicherte Daten regelmäßig überprüfen

Leider ist das Scoring-Verfahren der Schufa nach wie vor sehr intransparent – was Verbraucherschützer regelmäßig bemängeln. Das Alter, der Wohnort oder das Geschlecht sowie Umzüge können die Bonität negativ beeinflussen. So sollen junge Männer häufig schlechter gestellt sein. Wenn jedoch Faktoren eine Rolle spielen, die nicht beeinflussbar sind, ist das aus der Sicht des Verbraucherschutzes diskriminierend. Auch sonst steht die Schufa immer mal wieder in der Kritik: Aufgrund des hohen Datenvolumens – die Schufa hält Informationen von 67,5 Millionen Personen vor – ist es nämlich keine Seltenheit, dass sich unrichtige und nicht mehr aktuelle Informationen im Datenbestand befinden. Diese werden jedoch von den abfragenden Unternehmen als wahr angesehen und fließen in die Entscheidung über die Bonität ein. Deshalb empfiehlt es sich, die zu seiner Person bei der Schufa gespeicherten Daten regelmäßig zu überprüfen, um gegebenenfalls die Korrektur und Löschung unrichtiger Fakten verlangen zu können. ■

Walther Bruckschen *(Jahrgang 1961), Diplom-Kaufmann und Unternehmensberater, besitzt langjährige Erfahrungen als Chefredakteur von Fachzeitschriften und ist als freiberuflicher Journalist, Agenturgründer und Geschäftsführer sowie PR- und Marketingberater tätig. Als Q-plus-zertifizierter Gründungsberater ist er in der Beraterbörse der KfW gelistet und hat sich auf Gründer- und Führungskräftecoaching in der Medienbranche spezialisiert. Er betreut seit Januar 2013 federführend die Existenzgründungsberatung des Journalistenzentrum Deutschland.*

Im Namen des Volkes

Urteile in Sachen Medien- und Presserecht

Oft bringt erst ein letztinstanzlicher Gerichtsentscheid Klarheit in den journalistischen Alltag. Hier exemplarisch einige wegweisende Urteile unter anderem zu den Themen, wann, wo und ob welcher Prominente abgelichtet werden darf, wann Redaktionsräume durchsucht werden dürfen oder wann ein berechtigtes Auskunftsinteresse besteht.

Teilnahme an Fahrradhelmkampagne rechtfertigt Veröffentlichung eines Fotos von Prominenter ohne Helm beim Fahrradfahren

Veröffentlichung eines Fotos des noch nicht schulpflichtigen Kindes auch bei widersprüchlichem Verhalten der Mutter unzulässig

Unterstützt ein Prominenter eine Kampagne für Fahrradhelme, dürfen Paparazzi-Fotos aus dem Privatleben des Prominenten beim Fahren ohne Fahrradhelm veröffentlicht werden. Fotos vom noch nicht schulpflichtigen Kind sind dagegen unzulässig. Dies entschied das Oberlandesgericht Köln in einem Rechtsstreit zwischen einer Moderatorin und Journalistin und einem Boulevard-Magazin und bestätigte damit ein Urteil des Landgerichts Köln.

Die Klägerin des zugrunde liegenden Falls hatte sich im Jahr 2017 an der Kampagne „Du bist mir nicht egal" für den Einsatz von Fahrradhelmen aktiv beteiligt. Das Magazin hatte danach Fotos der Prominenten und ihrer Tochter veröffentlicht, die ein Paparazzo heimlich aufgenommen hatte.

LG gibt Klage teilweise statt

In erster Instanz hatte das Landgericht ein Foto für zulässig gehalten, bei dem sie ohne Helm auf einem Fahrrad fahrend zu sehen war („Fehlt da nicht was?"). Ein Foto, auf dem sie ein Fahrrad schob und ein Bildausschnitt, auf dem ihre noch nicht schulpflichtige Tochter mit Helm zu sehen war, wurden dagegen als unzulässig eingestuft.

Schutz des Kindes und geschützte Eltern-Kind-Situation hat Vorrang vor Veröffentlichungsinteresse der Zeitschrift

Auf die Berufung, die nur der Verlag eingelegt hatte, bestätigte das Oberlandesgericht Köln das angefochtene Urteil. Der Schutz des damals noch nicht einmal schulpflichtigen Kindes und die besonders geschützte Eltern-Kind-Situation hätten Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Zeitschrift. Der Bereich, in dem Kinder sich frei von öffentlicher Beobachtung fühlen und entfalten dürften, müsse umfassender geschützt sein als der von erwachsenen Personen. Gerade Kinder von Prominenten müssten sich in der Öffentlichkeit bewegen können, ohne das ständige Risiko einer Medienberichterstattung über das eigene Verhalten und/oder das der Familie auszulösen. Das gelte auch, wenn – wie hier – das Gesicht des Kindes unkenntlich gemacht worden sei. Das Kind sei nicht nur anhand der Merkmale des Fahrrades, sondern auch aufgrund der Wortberichterstattung erkennbar gewesen. Das Bild des Kindes habe auch nicht etwa deshalb veröffentlicht werden dürfen, weil sich die Mutter selbst widersprüchlich verhalten habe.

OLG verweist auf Vorbildfunktion von Prominenten

Mit Blick auf die Vorbildfunktion Prominenter sei allerdings zu erwarten gewesen, dass diese sich an die Kernaussage der Kampagne „Du bist mir nicht egal" halten würde. Dies habe sie jedenfalls in der Situation, in der sie auf dem Fahrrad fotografiert worden sei, nicht getan. Das gelte auch, wenn sie bei der fotografierten Fahrt – wie sie behauptet – nur eine ganz kurze Distanz mit einem dreirädrigen Rad in Schrittgeschwindigkeit über den Gehweg gefahren sei. Auch hierbei seien schwere Fahrradunfälle etwa bei Grundstücksausfahrten oder beim Öffnen von Autotüren denkbar. Die Klägerin könne sich auch nicht darauf berufen, dass sie in ihrer öffentlichen Selbstdarstellung bisweilen nicht nur ein Image als „perfekte" Mutter pflege, sondern „oft selbstironisch" eingestehe, nicht alles perfekt zu machen. Dies alles dürfe sich aber nicht zu Lasten des Kindes auswirken.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 28.03.2019 Az.: 15 U 155/18

„TV-Flops": Konkurrent darf Fernsehpannen anderer Sender nicht kostenlos ausstrahlen

Ausschnitte können nicht als kostenfrei zulässige Zitate im Sinne des Urheberrechts angesehen werden

Das Oberlandesgericht Köln hat entschieden, dass Pannen in den Fernsehsendungen anderer Sender (*„TV Flops"*) von der Konkurrenz nicht ohne weiteres kostenfrei ausgestrahlt werden dürfen. Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: In der vom *NDR* produzierten Sendereihe *„Top Flops"* wurden Ausschnitte von Fernsehbeiträgen diverser Sender gezeigt, in denen als lustig empfundene Pannen (Moderatorin hat etwas zwischen den Zähnen, gähnende Moderatorin, Pannen mit Tieren etc.) geschehen waren. Darunter waren auch Sendungen der *RTL*-Gruppe. Diese verklagte daraufhin den pro-

duzierenden Sender *NDR* und andere öffentlich-rechtliche Sender, die das Format ebenfalls ausgestrahlt hatten, unter anderem auf Bezahlung einer Lizenzgebühr für die gesendeten Sequenzen. Die Beklagten hatten dagegen argumentiert, die Schnipsel seien im Rahmen einer Parodie gesendet worden und daher kostenfrei. Jedenfalls handele es sich um ein kostenfrei zulässiges Zitat im Sinne des Urheberrechts.

OLG: Sequenzen wurden nicht im Rahmen einer Parodie ausgestrahlt

Das Oberlandesgericht Köln bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Köln hinsichtlich der Lizenzpflicht der Sequenzen. Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, dass die Nutzung der Sequenzen nach Maßgabe der vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung zu *„TV Total"* entwickelten Grundsätze bezahlt werden müsse. Insbesondere seien die Sequenzen nicht im Rahmen einer Parodie ausgestrahlt worden (vgl. BGH, Urteil v. 20.12.2007, Az. I ZR 42/05). Die wesentlichen Merkmale der Parodie bestünden nämlich darin, an ein bestehendes Werk zu erinnern, gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen und einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen. In der Sendung *„Top Flops"* seien aber keine wahrnehmbaren Unterschiede zwischen der Parodie und dem parodierten Werk zu erkennen gewesen. Vielmehr hätten die Moderatoren die einzelnen Beiträge lediglich angekündigt, ohne sich besonders mit diesen auseinanderzusetzen. Sinn und Zweck der Sendung sei die Belustigung der Zuschauer durch die Pannen, ohne dass hierfür die Anmoderation von Bedeutung sei.

Sequenzen stellen auch kein kostenfreies Zitat dar

Es liege auch kein kostenfreies Zitat vor. Zweck der Zitatfreiheit sei es, die geistige Auseinandersetzung mit fremden Werken zu erleichtern. Die Zitatfreiheit gestatte aber nicht, ein fremdes Werk oder ein urheberrechtlich geschütztes Leistungsergebnis nur um seiner selbst willen zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen. Der Zitierende müsse eine innere Verbindung zwischen dem fremden Werk und den eigenen Gedanken herstellen. An einer solchen inneren Verbindung fehle es regelmäßig, wenn sich das zitierende Werk nicht näher mit dem eingefügten fremden Werk auseinandersetze, sondern es nur zur Illustration verwende. So liege der Fall hier. Bei *„Top Flops"* fehle es an einer Auseinandersetzung im vorstehenden Sinne. Vielmehr würden die Sequenzen um ihrer selbst willen dargestellt.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 20.04.2018 Az.: 6 U 116/17

BGH: Verbreitung ungenehmigter Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerställen zulässig

Unternehmerpersönlichkeitsrecht durch Filmaufnahmen nicht verletzt

Die Verbreitung von ungenehmigten Filmaufnahmen aus einem Bio-Hühnerstall ist zulässig. Dies hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung bekanntgegeben.

Die Klägerin des zugrunde liegenden Verfahrens ist ein auf die Vermarktung von Bio-Produkten spezialisierter Erzeugerzusammenschluss von elf ökologisch arbeitenden Betrieben, die Ackerbau und Hühnerhaltung betreiben. In den Nächten vom 11./12. Mai und 12./13. Mai 2012 drang F., der sich für den Tierschutz engagiert, in die Hühnerställe von zwei der in der Klägerin zusammengeschlossenen Betriebe ein und fertigte dort Filmaufnahmen. Die Aufnahmen zeigen unter anderem Hühner mit unvollständigem Federkleid und tote Hühner. F. überließ die Aufnahmen der Beklagten, die sie am 3. September 2012 in der Reihe *ARD Exklusiv* unter dem Titel „Wie billig kann Bio sein?" bzw. am 18. September 2012 im Rahmen der Sendung *FAKT* unter dem Titel „Biologische Tierhaltung und ihre Schattenseiten" ausstrahlte. Die Beiträge befassen sich unter anderem mit den Auswirkungen, die die Aufnahme von Bio-Erzeugnissen in das Sortiment der Supermärkte und Discounter zur Folge hat, und werfen die Frage auf, wie preisgünstig Bio-Erzeugnisse sein können.

LG untersagt Verbreitung der Filmaufnahmen

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, es zu unterlassen, im Einzelnen näher bezeichnete Bildaufnahmen zu verbreiten, die verpackte Waren, tote Hühner oder solche, die ein unvollständiges Federkleid haben, eine umzäunte Auslauffläche und die Innenaufnahme eines Hühnerstalls zeigen. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der vom Gericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Berührung des Geheimhaltungsinteresses des Unternehmens keine rechtswidrige Beeinträchtigung

Der Bundesgerichtshof hat der Revision stattgegeben und die Klage abgewiesen. Die Verbreitung der Filmaufnahmen verletzt weder das Unternehmerpersönlichkeitsrecht der Klägerin noch ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Zwar sind die Filmaufnahmen – die eine Massentierhaltung dokumentieren und tote oder nur mit unvollständigem Federkleid versehene Hühner zeigen – geeignet, das Ansehen und den wirtschaftlichen Ruf der Klägerin in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen. Das Gericht ist auch davon ausgegangen, dass die Ausstrahlung der nicht genehmigten Filmaufnahmen das Interesse der Klägerin berührt, ihre innerbetriebliche Sphäre vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Diese Beeinträchtigungen sind aber nicht rechtswidrig.

Öffentliches Informationsinteresse und Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit überwiegt unternehmensbezogene Interessen

Das von der Beklagten verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit überwiegen das Interesse der Klägerin am Schutz ihres sozialen Geltungsanspruchs und ihre unternehmensbezogenen Interessen. Dies gilt trotz des Umstands, dass die veröffentlichten Filmaufnahmen von F. rechtswidrig hergestellt worden waren. Die Beklagte hatte sich an dem von F. begangenen Hausfriedensbruch nicht beteiligt. Mit den beanstandeten Aufnahmen wurden keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Klägerin offenbart. Die Aufnahmen dokumentieren vielmehr die Art der Hühnerhaltung durch dem Erzeugerzusammenschluss angehörige Betriebe; an einer näheren Information über diese Umstände hat die Öffentlichkeit grundsätzlich ein berechtigtes Interesse.

Filmaufnahmen zeigen Tatsachen

Die Filmaufnahmen informieren den Zuschauer zutreffend. Sie transportieren keine unwahren Tatsachenbehauptungen, sondern geben die tatsächlichen Verhältnisse in den beiden Ställen zutreffend wieder. Mit der Ausstrahlung der Filmaufnahmen hat ▶

die Beklagte einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geleistet. Die Filmberichterstattung setzt sich unter den Gesichtspunkten der Verbraucherinformation und der Tierhaltung kritisch mit der Massenproduktion von Bio-Erzeugnissen auseinander und zeigt die Diskrepanz zwischen den nach Vorstellung vieler Verbraucher gegebenen, von Erzeugern oder Erzeugerzusammenschlüssen wie der Klägerin herausgestellten hohen ethischen Produktionsstandards einerseits und den tatsächlichen Produktionsumständen andererseits auf. Es entspricht der Aufgabe der Presse als „Wachhund der Öffentlichkeit", sich mit diesen Gesichtspunkten zu befassen und die Öffentlichkeit zu informieren. Die Funktion der Presse ist nicht auf die Aufdeckung von Straftaten oder Rechtsbrüchen beschränkt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.04.2018 Az.: VI ZR 396/16

Unzulässige Veröffentlichung eines Fotos zwecks öffentlicher Anprangerung durch mediale Berichterstattung

Betroffener Person steht Unterlassungsanspruch zu

Richtet sich eine mediale Berichterstattung auf die öffentliche Anprangerung einzelner Personen, so ist es unzulässig, die Fotos der Personen im Rahmen der Berichterstattung zu veröffentlichen. Der betroffenen Person steht in diesem Fall ein Unterlassungsanspruch zu. Dies hat das Oberlandesgericht München entschieden.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Oktober 2015 äußerte sich eine Frau über Facebook öffentlich negativ über Flüchtlinge. Die Bild-Zeitung nahm diesen und weitere Beiträge anderer Facebook-Nutzer auf, um unter der Überschrift „Hass auf Flüchtlinge – *BILD* stellt die Hetzer an den Pranger" einen Artikel über die Hetze gegen Flüchtlinge sowohl in der Online- als auch Print-Ausgabe zu veröffentlichen. Die Zeitung veröffentlichte dabei nicht nur den Beitrag selbst, sondern auch noch das Profilbild der Frau. Diese war damit nicht einverstanden und erhob Klage auf Unterlassung sowie Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Landgericht gab Unterlassungsklage statt

Das Landgericht München I verneinte zwar einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld, gab aber der Unterlassungsklage statt. Dagegen richtete sich die Berufung der Bild-Zeitung.

Oberlandesgericht bejaht ebenfalls Unterlassungsanspruch

Das Oberlandesgericht München bestätigte die Entscheidung des Landgerichts und wies daher die Berufung der *Bild-Zeitung* zurück. Der Frau stehe der Anspruch auf Unterlassung zu, da die Bildveröffentlichung im Rahmen der Berichterstattung gegen das Kunsturhebergesetz (KUG) verstoßen habe und somit unzulässig gewesen sei.

Keine Einwilligung in Bildveröffentlichung

Die Frau habe nach Auffassung des Oberlandesgerichts weder ausdrücklich noch stillschweigend gemäß § 22 Satz 1 KUG in die Veröffentlichung ihres Profilbildes eingewilligt. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass das Profilbild der Frau auf Facebook ohne weiteres auffindbar ist. Wer ein Foto auf seinem Account bei einem sozialen Netzwerk einstelle, ohne von möglichen Zugriffssperren Gebrauch zu machen, willige zwar stillschweigend in die Verbreitung des Fotos durch Suchmaschinen ein, nicht aber in die Verwendung des Fotos durch Medien.

Unzulässige Bildveröffentlichung aufgrund Prangerwirkung

Zwar sei eine Bildveröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG im Bereich der Zeitgeschichte auch ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, so das Oberlandesgericht. Die *Bild*-Zeitung habe zudem im Rahmen ihrer Informations- und Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG gehandelt. Ferner habe sich die Frau durch den Facebook-Eintrag bewusst in die Öffentlichkeit gewagt und damit Veranlassung dazu gegeben, dass die Bild-Zeitung diese Äußerung in ihre Berichterstattung aufgreife. Dabei sei es der Bild-Zeitung grundsätzlich nicht verwehrt gewesen, das Facebook-Profilbild der Frau in die Berichterstattung mit aufzunehmen. Jedoch sei es der *Bild*-Zeitung nicht um die Darstellung der Stimmungslage in der Bevölkerung zur Flüchtlingsdebatte gegangen, sondern um eine personalisierte Anprangerung einzelner Personen. Dies sei unzulässig. In diesem Fall überwiege das Schutzinteresse der von der Bildveröffentlichung betroffenen Person. Es sei zu beachten gewesen, dass die Frau, die in der Öffentlichkeit bislang weitgehend unbekannt gewesen sei, neben einer Vielzahl von Gleichgesinnten herausgehoben und das Durchschnittspublikum zu einem sozialen Unwerturteil gegen die Frau aufgerufen wurde.

Oberlandesgericht München, Urteil vom 01.03.2018 Az.: 29 U 1156/17

Vollstreckung eines ausländischen Gerichtsurteils darf im Inland wegen Verstoßes gegen das Recht der freien Meinungsäußerung und gegen die Medienfreiheit abgelehnt werden

Aussage in ZDF-Dokumentation stellt dem Inhalt nach eine Meinungsäußerung dar

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit den Voraussetzungen zu befassen, unter denen ein ausländisches Gerichtsurteil nicht für im Inland vollstreckbar erklärt werden kann, weil hiermit ein offensichtlicher Verstoß gegen das Grundrecht auf Meinungs- und Medienfreiheit verbunden wäre.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Antragsgegnerin, das ZDF, hatte im Jahr 2013 eine Dokumentation über die Befreiung der Konzentrationslager Ohrdruf, Buchenwald und Dachau angekündigt, in der die Lager Majdanek und Auschwitz als „polnische Vernichtungslager" bezeichnet waren. Aufgrund einer Beanstandung dieser Formulierung durch die Botschaft der Republik Polen in Berlin änderte die Antragsgegnerin den Text seinerzeit in „deutsche Vernichtungslager auf polnischem Gebiet". Der Antragsteller, ein polnischer Staatsangehöriger und ehemaliger Häftling der Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau und Flossenbürg, hatte damals gegenüber dem ZDF ebenfalls die ursprüngliche Formulierung beanstandet, die Verletzung seiner Persön-

lichkeitsrechte geltend gemacht sowie unter anderem die Veröffentlichung einer Entschuldigung verlangt. Das ZDF hatte sich daraufhin 2013 in zwei Schreiben an den Antragsteller entschuldigt und sein Bedauern ausgedrückt; im Frühjahr 2016 veröffentlichte es zudem eine Korrekturnachricht, mit der es sein Bedauern über die „unachtsame, falsche und irrtümliche Formulierung" ausdrückte und alle Menschen, die sich hierdurch in ihren Gefühlen verletzt sähen, um Entschuldigung bat. Der Antragsteller erwirkte aufgrund einer von ihm 2014 in Polen erhobenen Klage Ende 2016 in zweiter Instanz ein Urteil des Appellationsgerichts Krakau, das die Antragsgegnerin verpflichtet, für die Dauer eines Monats auf der Startseite ihres Internetauftritts eine Entschuldigung zu veröffentlichen, in der sie bedauert, dass in der streitgegenständlichen Veröffentlichung aus dem Jahre 2013 „eine inkorrekte und die Geschichte des polnischen Volkes verfälschende Formulierung" enthalten ist. Die Antragsgegnerin veröffentlichte den durch das Urteil vorgegebenen Text von Dezember 2016 bis Januar 2017 auf ihrer Internetseite. Der Antragsteller, der diese Veröffentlichung für unzulänglich hält, will das Urteil des Appellationsgerichts in Deutschland vollstrecken lassen.

Das Landgericht Mainz erklärte das Urteil für vollstreckbar. Die sofortige Beschwerde des ZDF blieb vor dem Oberlandesgericht Koblenz erfolglos.

Vollstreckung würde der öffentlichen Ordnung offensichtlich widersprechen

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin hob der Bundesgerichtshof die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und wies den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel ab. Nach den maßgeblichen europarechtlichen Vorschriften wird eine ausländische Gerichtsentscheidung dann nicht für vollstreckbar erklärt, wenn ihre Vollstreckung der öffentlichen Ordnung („ordre public") des Mitgliedsstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde. Die ausländische Entscheidung darf hierbei nicht inhaltlich überprüft werden; es kommt allein darauf an, ob das in ihr niedergelegte Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall in einem nicht tragbaren Widerspruch zu den wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen steht.

Vollstreckung des Urteils widerspräche Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit

Das ist hier der Fall, weil die Ausübung staatlichen Zwangs zur Veröffentlichung der im Urteil des Appellationsgerichts Krakau vorformulierten Erklärung offenkundig gegen das Recht der Antragsgegnerin auf freie Meinungsäußerung und gegen die Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) verstoßen würde. In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof zunächst klargestellt, dass eine Aussage des Inhalts, die Lager Majdanek und Auschwitz seien von Polen betrieben worden, eine nicht durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte unrichtige Tatsachenbehauptung darstelle. Grundlage der rechtlichen Prüfung im Verfahren der begehrten Vollstreckbarerklärung sei aber nicht die ursprüngliche Äußerung, die Gegenstand des Rechtsstreits in Polen war, sondern die Erklärung, zu deren Abgabe die Antragsgegnerin durch die ausländische Entscheidung verurteilt worden sei. Diese stelle ihrem Inhalt nach eine Meinungsäußerung dar. Die zu vollstreckende Erklärung – die die Antragsgegnerin nach dem Urteil des Appellationsgerichts Krakau als ihre eigene Äußerung abgeben müsse – besage, dass sie eine inkorrekte und die Geschichte des polnischen Volkes verfälschende Formulierung bedauere und sich beim Kläger für die Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte, insbesondere seiner Nationalidentität (Gefühl der Zugehörigkeit an das polnische Volk) und seiner Nationalwürde, entschuldige. Die Antragsgegnerin könne jedoch nach deutschem (Verfassungs-)Recht nicht dazu gezwungen werden, die darin liegende Bewertung der vom Antragsteller beanstandeten Formulierung im damaligen Zusammenhang als eigene Meinung zu veröffentlichen. Der Eingriff in das Grundrecht der Antragsgegnerin aus Art. 5 Abs. 1 GG, der hierdurch bewirkt würde, verstoße zudem gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Antragsgegnerin habe die beanstandete Formulierung „polnische Konzentrationslager", die vier Tage lang abrufbar gewesen sei, noch am Tag der Beanstandung durch die Botschaft der Republik Polen berichtigt. Noch vor dem Urteil des Appellationsgerichts habe sie in zwei Briefen den Antragsteller persönlich um Entschuldigung gebeten und außerdem eine erläuternde Korrekturnachricht mit einer an alle Betroffenen gerichteten Bitte um Entschuldigung veröffentlicht.

Art. 5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

(1) *Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*

(2) *Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*

Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt, wenn

1. *die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde;*

Art. 45 VO (EG) Nr. 44/2001

(1) *Die Vollstreckbarerklärung darf von dem mit einem Rechtsbehelf nach Art. 43 oder Art. 44 befassten Gericht nur aus einem der in den Artikeln 34 und 35 aufgeführten Gründe versagt oder aufgehoben werden. […]*

(2) *Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.*

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19.07.2018 Az.: IX ZB 10/18

Mit freundlicher Unterstützung von www.ra-online.de

Quelle: kostenlose-urteile.de

Unterhalt für ältere Kinder

Von Gabriele Krink

Foto: Gerd Altman, Pixabay

Studierende Kinder sind oft auf Unterstützungszahlungen der Eltern angewiesen. Besteht wegen des Alters des Kindes kein Anspruch mehr auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge, kommt ein Abzug als außergewöhnliche Belastung in Betracht.

Eltern sind ihren Kindern gegenüber dem Grunde nach gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet. Unterstützungszahlungen für Unterhalt und Ausbildung sind unter engen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen der besonderen Art grundsätzlich ohne weitere Kürzung abzugsfähig – und zwar bis zu einer Höhe von Euro 9.000/Jahr (Betrag gilt ab 2018).

Einschränkende Voraussetzungen

Der Gesetzgeber hat den Steuervorteil allerdings an weitere Voraussetzungen geknüpft. Zum einen darf niemand einen Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge für die unterhaltene Person haben. Deshalb kommt die Begünstigung für Kinder in Berufsausbildung regelmäßig nur dann in Betracht, wenn diese das 25. Lebensjahr bereits überschritten haben. Zum anderen darf das Kind kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen. Erzielt es bereits eigene Einkünfte/Bezüge, vermindert sich dadurch gegebenenfalls der Abzugsbetrag. Deshalb ist ein Abzug der Unterstützungsleistungen als außergewöhnliche Belastungen insbesondere bei Zahlungen an ältere Kinder relevant, die bereits vergleichsweise lange studieren und deshalb noch keine nennenswerten Einkünfte erzielen.

Haushaltsgemeinschaft mit Lebensgefährten

Wird das Kind noch von anderen Personen unterstützt, ist der abzugsfähige Höchstbetrag grundsätzlich zwischen den „Geldgebern" aufzuteilen, sofern alle Unterstützer gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind (oder als sogenannte „gleichgestellte Personen" gelten). Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn bereits eine Haushaltsgemeinschaft mit einem Partner besteht und dieser Zahlungen leistet bzw. für die Lebensführung aufkommt.

Das sächsische Finanzgericht hat allerdings kürzlich dem Finanzamt widersprochen (Urteil vom 05.09.2017, Aktenzeichen: 3K 1098/16). Im Streitfall lebte die knapp 30-jährige studierende Tochter zusammen mit ihrem damaligen Lebensgefährten. Sie wurde von diesem und von ihren Eltern unterstützt. Die Eltern beantragten den Höchstbetrag für die Unterhaltsaufwendungen für sich allein.

Das Finanzamt war allerdings der Auffassung, dass der Lebensgefährte einer gesetzlich unterhaltsverpflichteten Person gleichgestellt sei: denn der Tochter würden aufgrund der Unterhaltsleistungen des Lebensgefährten bestimmte öffentliche Mittel gekürzt bzw. nicht gewährt. Deshalb könnten die Eltern den Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen nur anteilig beanspruchen – und zwar entsprechend ihrem Anteil an den gesamten Unterstützungsleistungen.

Nach Ansicht des Finanzgerichts kommt eine Aufteilung zulasten der Eltern jedoch nicht in Betracht, weil der Lebensgefährte eben nicht als eine (den gesetzlich Unterhaltsverpflichteten) gleichgestellte Person anzusehen sei. Dabei stellte das Gericht entscheidend darauf ab, dass die Tochter wegen ihres Studiums und der damit einhergehenden Bundesausbildungs-förderungsgesetz (BaföG)-Berechtigung ohnehin keinen Anspruch auf Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder SGB XII hatte. Und die BaföG-Berechtigung wiederum könne nicht aufgrund der Leistungen des Lebensgefährten entfallen, weil hier nur das Einkommen des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder der Eltern anzurechnen sei.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt (Aktenzeichen des anhängigen Verfahrens: VI R 43/17).

Dipl.-Kffr. Gabriele Krink *ist seit langem als Steuerberaterin etabliert. Die Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte ihrer Kanzlei liegen u. a. auf der Betreuung von freien Berufen und dem engagierten Beistand für fest angestellte Journalisten & Kommunikationsfachleute. Sie leitet federführend das Team, welches den Mitgliedern von DPV und bdfj im Rahmen der kostenfreien Steuerberatung kompetent zur Seite steht.*

Engagement – RückBLENDE

Juli 2019

Leistung „Grundsatzentscheidung" hat schon in der Vergangenheit viele Journalisten unterstützt

Wenn auch häufig unbemerkt, so kommen Journalisten doch beinahe täglich mit juristischen Fragen in Berührung. Bei typischen Problemen kann die Rechtsberatung oder im Einzelfall Hinweise der Presseratgeber weiterhelfen. Viele Konflikte können auch durch die Nutzung der Leistung Vertragsrecht von vornherein vermieden werden. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, welche durch die bisherige Rechtsprechung (noch) nicht abgedeckt sind, bedarf es einer zusätzlichen Unterstützung. Grundsätzliche Rechtsfragen treten beispielsweise bei neuen Rahmenbedingungen, Grenzen der Vertragsfreiheit oder Änderungen von Gewohnheitsrechten auf. Bei entsprechenden richterlichen Entscheidungen spricht man in der Bundesrepublik üblicherweise von so genannten „Grundsatzurteilen". Der Einzelne hat jedoch selten die finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten, einen derartigen Rechtsstreit durchzuführen, welcher bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht selten durch alle Instanzen wandert. Um die Ansprüche von Journalisten generell und jene von Mitgliedern des DPV und der bdfj im speziellen durchzusetzen, gibt es die Grundsatzentscheidung. Diese ermöglicht Mitgliedern, eine Übernahme der Prozessführung bzw. des Prozesskostenrisikos zu beantragen. Die Grundsatzentscheidung soll der Entwicklung der Gesetzgebung, Judikatur und der Rechtspflege zugute kommen. Mit dieser Leistung bieten die Verbände des Journalistenzentrum Deutschland ihren Mitgliedern die wohl einmalige Möglichkeit, auf Antrag einen wichtigen Rechtsstreit selbst bei hohem Streitwert und Verfahrenskosten durchzusetzen. Denn was heute noch das Problem eines einzelnen Journalisten ist, kann schon morgen Auswirkungen auf die ganze Medienlandschaft haben. So dient die Grundsatzentscheidung einer erhöhten Rechtssicherheit für alle Journalisten in Deutschland.

Nachvollziehbare Abläufe bei der Ausstellung von Presseausweisen

Mit der Existenz eines nicht-gewerkschaftlichen Journalistenverbandes sorgt der DPV dafür, dass Journalisten die uneingeschränkte Wahlfreiheit ihrer Berufsorganisation ganz im Sinne einer demokratischen Pluralität möglich ist. Gleichzeitig unterstützt die bdfj Bundesvereinigung der Fachjournalisten e.V. als größte Interessenvertretung exklusiv für zweitberuflich tätige Journalisten diejenigen Kollegen, welche dauerhaft und erheblich journalistisch tätig sind. Journalisten brauchen für ihre tägliche Arbeit einen Presseausweis, der nach nachvollziehbaren Kriterien ausgestellt wird. Die Presseausweise von DPV und bdfj werden gemäß den Ausstellungsbedingungen nur nach entsprechendem Nachweis der journalistischen Tätigkeit ausgestellt. Gemäß der verbindlichen „Arbeitsanweisung zum Prüfverfahren zur Anforderung aktueller Nachweise bei ausgestellten Presseausweisen" wird die Tätigkeit von Presseausweis-Inhabern laufend überprüft. Das dazugehörige Standartverfahren ist aktuell angelaufen. Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern für die Kooperation. Die „Arbeitsanweisung zum Prüfverfahren zur Anforderung aktueller Nachweise bei ausgestellten Presseausweisen" ist Teil des Verfahrens zur Ausstellung und Vergabe von Presseausweisen, in welchem die ausführlichen Dokumentationen in Zusammenarbeit mit Verwaltungsexperten angefertigt wurden. Berechtigten Stellen werden diese nach Vereinbarung zugänglich gemacht. Diese Dokumentationen dienen dazu, die qualitativ hochwertigen Abläufe zur Annahme oder Ablehnung von Anträgen transparent und genau nachvollziehbar darzulegen.

Juni 2019

Journalistenzentrum Deutschland stimmt über Resolutionen ab

In ihrer Funktion als institutionelles Mitglied beteiligen sich Vertreter des Journalistenzentrum Deutschland an der Ausarbeitung essenzieller Resolutionen im Engagement für die Meinungsfreiheit. Auf der 68. Vollversammlung der weltweit ältesten Organisation für die Pressefreiheit, dem International Press Institute (IPI), wird Ägyptens Regierung dazu aufgefordert, inhaftierte Journalisten freizulassen und die Blockierungen von kritischen Medien und Blogs zu beenden. Unser Kollege Mahmoud Hussein, ein IPI-Mitglied und Al Jazeera Korrespondent, befindet sich seit nahezu 900 Tagen ohne Anklage in Haft. Im Januar 2018 stufte eine Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen die Inhaftierung von Hussein als willkürlich ein und erklärte, die Haftbedingungen gleichen „grausamer, unmenschlicher und erniedrigender" Behandlung. Ägypten verweigert Journalisten systematisch das Recht auf ein ordentliches und faires Verfahren und hält sie jahrelang ohne offizielle Anklage fest, ohne ihnen einen Rechtsbeistand zu erlauben. Die internationalen Grundsätze zu den Rechten von Angeklagten in Strafverfahren müssen eingehalten werden. Wir fordern das Land auf, die offizielle Beschränkung kritischer Online-Nachrichtensender zu unterlassen, welche beispielsweise den diesjährigen IPI-Pionier für freie Medien, Mada Masr, betrifft. Anschuldigungen der „Verbreitung von Lügen" werden routinemäßig seitens staatlicher Stellen gegen kritische Stimmen gerichtet – eine Tendenz, welche leider auch in anderen Ländern Schule macht. Schließlich begrüßen wir die neuen Vorstandsmitglieder von den Philippinen sowie aus Kenia und Nigeria und freuen uns auf eine gedeihliche Zusammenarbeit, um gegenseitig von einander zu lernen und die Situation von Journalisten in den eigenen Ländern und weltweit zu verbessern. Vertreter von DPV und bdfj sind im dreiköpfigen Vorstand des deutschen Nationalkomitees engagiert.

Weltkongress International Press Institute (IPI)

Nachdem der IPI-Weltkongress vor zwei Jahren – mit bdfj und DPV als Medien- und Veranstaltungspartner – in Deutschland veranstaltet wurde, findet er dieses Jahr im Nachbarland Schweiz statt. Chefredakteure, leitende Journalisten und führende Medienleute treffen sich, um eine Vielzahl von Themen zu erörtern und nach Lösungswegen zu suchen. So wird auf dem Kongress unter anderem den Themen Stronger Together – How the Press and the Public Can Defend Independent Media; Joining Forces: When Large and Small Media Work to Break Stories Together; A Reality Check – Connecting with Audiences; Trust in Public Service Media in Shifting Times – Ways to Make it Better oder Surviving Against the Odds – Journalism in Repressive Media Environments ein breiter Raum eingeräumt. In einer Präsentation wird der FRA e-Media Toolkit vorgestellt, welcher vielen Kollegen den ein oder anderen hilfreichen Tipp geben dürfte. In einem Festakt wird der World Press Freedom Hero in diesem Jahr an den pakistanischen Journalisten Cyril Almeida verliehen. Der 2019 Free Media Pioneer Award würdigt die Verdienste der ägyptischen News Redaktion Mada Mast. Beide Preise werden von IPI in Partnerschaft mit dem International Media Support (IMS) ermittelt und vergeben.

Aktuelle Hinweise zum Engagement des Journalistenzentrum Deutschland finden Sie unter www.berufsvertretung.de

Sie sind Journalist?

Profitieren Sie von hervorragendem Service, Fachinformationen, qualifizierter Beratung, Presseausweis, wirksamem Engagement, Medienversorgung und zahlreichen weiteren Leistungen.

Die Journalistenverbände informieren Sie gerne:

Journalistenzentrum DEUTSCHLAND

DPV Deutscher Presse Verband

bdfj: bundesvereinigung der fachjournalisten

Journalistenzentrum Deutschland
Stresemannstr. 375
D-22761 Hamburg
Tel. 040 / 8 99 77 99
info@journalistenverbaende.de

www.journalistenverbaende.de